

Ergänzende
Weisungen des Kreises Wesel
zur
Arbeitshilfe
" Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB
II"
des
Ministeriums für Arbeit und Soziales NRW (MAIS)

(Stand: 15.12.2013)

Vorwort

Der Kreis Wesel ist Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Gem. § 44b Abs. 1 SGB II nimmt das Jobcenter die Aufgaben des Kreises für Leistungsberechtigte nach dem SGB II wahr. Der Kreis hat dabei ein umfassendes Weisungsrecht.

Mit seiner Arbeitshilfe "Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II" unterstützt das Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung. Gleichzeitig soll die Arbeitshilfe eine landesweit einheitliche Umsetzung der Regelungen des § 22 SGB II sicherstellen.

Auch wenn die Arbeitshilfe des MAIS keinen Weisungscharakter hat, bilden die dort getroffenen Aussagen den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Die nachfolgenden Weisungen des Kreises Wesel greifen die Arbeitshinweise des MAIS auf und ergänzen diese gezielt da, wo zusätzliche Informationen die Sachbearbeitung unterstützen können oder wo regionale Regelungen für den Kreis getroffen bzw. berücksichtigt werden müssen.

Die Arbeitshilfe des MAIS wie auch die Weisungen des Kreises Wesel sind für die Sachbearbeitung des Jobcenters grundsätzlich bindend. Dennoch bleibt zu beachten, dass in der Entscheidungsfindung immer auch die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

Durch einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Jobcenter Kreis Wesel und dem Fachdienst Allgemeine Sozialangelegenheiten des Kreises Wesel wird sichergestellt, dass die Weisungen entsprechend den sich ergebenden und zu regelnden Fallkonstellationen kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Sofern aus Sicht der Sachbearbeitung aus der Praxis heraus Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe zu den Weisungen oder auch zur Arbeitshilfe des MAIS bestehen, wird darum gebeten, diese mitzuteilen. Nur so wird es möglich sein, der Sachbearbeitung auf Dauer die notwendige Unterstützung geben zu können, den täglichen Anforderungen an ihre Tätigkeit in diesem sehr umfassenden und schwierigen Themengebiet gerecht zu werden.

§ 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder

3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer

3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

I. ALLGEMEINES ZU § 22 SGB II..... 1

II. BEDARFE FÜR DIE UNTERKUNFT GEM. § 22 ABS. 1 SGB II.....1

II.1. ALLGEMEINES	1
KINDERWOHNGELD	1
II.2. UMFANG DER UNTERKUNFTSKOSTEN	2
II.2.1. DEFINITION DER UNTERKUNFT	2
II.2.3. AUFTEILUNG DER BEDARFE NACH KOPFTEILEN	3
II.2.4. BESTANDTEILE DER BEDARFE FÜR UNTERKUNFT	3
II.2.5. NICHT ÜBERNAHMEFÄHIGE KOSTEN	3
II.3. ANGEMESSENHEIT DER BEDARFE FÜR UNTERKUNFT	3
II.3.1. DEFINITION DER REFERENZMIETE	4
II.3.2. ANGEMESSENE WOHNUNGSGRÖSSE	4
II.3.3. BESTIMMUNG DER ANGEMESSENEN REFERENZMIETE / „SCHLÜSSIGES KONZEPT“	5
II.3.3.1. RÄUMLICHER VERGLEICHSMASSTAB	6
II.3.3.2. ANFORDERUNGEN AN DIE DATENERHEBUNG UND –AUSWERTUNG	6
II.3.3.3. BERÜCKSICHTIGUNG VON MIETSPIEGELN	6
II.3.3.4. TABELLENWERTE NACH § 12 WoGG.....	6
II.3.4. FOLGEN DER VERWERFUNG ODER BEI NICHTVORLIEGEN EINES „SCHLÜSSIGEN KONZEPTE“	6
II.3.5. KONKRETE ANGEMESSENHEIT (PRÜFUNG DES EINZELFALLES).....	6
II.3.5.1. VERGLEICH DER REFERENZMIETE MIT DEN TATSÄCHLICHEN KOSTEN.....	6
II.3.5.2. ERHÖHUNG DER ABSTRAKT ANGEMESSENEN WOHNUNGSGRÖSSE	6
BEI WECHSELNDEM AUFENTHALT VON KINDERN IN DEN HH DER ELTERN WIRD EINE KOPFTEILBEZOGENE ERHÖHUNG DER QM-ZAHL NUR DANN IN BETRACHT KOMMEN , WENN DAS KIND NICHT NUR VORÜBERGEHEND IN DER BG LEBT. ANHALTSPUNKTE HIERFÜR KÖNNEN REGELUNGEN DES UMGANGSRECHTS ODER DES AUFENTHALTSBESTIMMUNGSRECHTS SEIN.....	6
II.3.5.3. ABWEICHUNG VON DER REFERENZMIETE	7
II.3.5.4. TATSÄCHLICHE VERFÜGBARKEIT ANGEMESSENEN WOHNRAUMS	8
II.4. ANGEMESSENHEIT DER NEBENKOSTEN (KALTE BETRIEBSKOSTEN).....	8
II.4.1. ALLGEMEINES	8
II.4.2. ANWENDBARKEIT DER PRODUKTTHEORIE	14
II.4.3. BETRIEBSKOSTENABRECHNUNG	14
SIEHE HIERZU AUCH AUSFÜHRUNGEN ZU II.4.1.....	14
II.5. KOSTENSENKUNGSVERFAHREN	14
II.5.1. ALLGEMEINES	14
II.5.2. KOSTENSENKUNGSVERFAHREN	14
II.5.2.1. ART DER KOSTENSENKUNG	14
II.5.2.2. UNMÖGLICHKEIT DER KOSTENSENKUNG	14
II.5.2.3. ZUMUTBARKEIT DER KOSTENSENKUNG	14
II.5.2.4. WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG	15
II.5.2.5. KOSTENSENKUNGSAUFFORDERUNG	15
II.5.3. TEMPORÄRE ÜBERNAHME UNANGEMESSENER UNTERKUNFTSKOSTEN	15

III. BEDARFE FÜR DIE HEIZKOSTEN GEM. § 22 ABS. 1 SGB II.....15

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

III.1. ALLGEMEINES	16
III.2. UMFANG DER HEIZKOSTEN	17
III.2.1. LAUFENDE HEIZKOSTENVORAUSZAHLUNGEN	17
III.2.2. EINMALLEISTUNGEN	17
III.3. BEDARFE FÜR DIE HEIZKOSTEN	17
III.3.1. FAKTOREN FÜR DIE HÖHE DER HEIZKOSTEN	17
III.3.2. NICHTPRÜFUNGSGRENZE	17
III.3.3. ÜBERSCHREITUNG DER NICHTPRÜFUNGSGRENZE	30
III.4. VORGEHEN BEI UNANGEMESSENEN HEIZKOSTEN	30
 <u>IV. WARMWASSERBEREITUNG GEM. § 21 ABS. 7 SGB II.....</u>	<u>30</u>
IV.1. ALLGEMEINES	30
IV.2. HÖHE DES MEHRBEDARFES	30
 <u>V. DER „NICHT ERFORDERLICHE UMZUG“ GEM. § 22 ABS. 1 SATZ 2 SGB II</u>	<u>30</u>
 <u>VI. RÜCKZAHLUNGEN UND GUTHABEN GEM. § 22 ABS. 3 SGB II</u>	<u>30</u>
 <u>VII. BEDARFE FÜR UNTERKUNFT UND HEIZUNG BEI SELBST BEWOHNTEM WOHN EIGENTUM</u>	<u>34</u>
VII.1. ALLGEMEINES	34
VII.2. BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE AUFWENDUNGEN (UNTERKUNFTSBEDARF)...	34
VII.2.1. BERÜCKSICHTIGUNG VON TILGUNGSLEISTUNGEN	35
VII.2.2. BEDARFE FÜR UNABWEISBARE AUFWENDUNGEN FÜR INSTANDHALTUNG UND REPARATUR BEI SELBST BEWOHNTEM WOHN EIGENTUM GEM. § 22 ABS. 2 SGB II	35
VII.2.2.1. TATSÄCHLICHE AUFWENDUNGEN	36
VII.2.2.2. KEINE WERTSTEIGERUNG	36
VII.2.2.3. UNABWEISBARKEIT	36
VII.2.2.4. ANGEMESSENHEIT	37
VII.3. HEIZKOSTEN	37
 <u>VIII. RENOVIERUNGSKOSTEN</u>	<u>37</u>
VIII.1. ALLGEMEINES	37
VIII.2. KOSTEN DER EINZUGSRENOVIERUNG	37
VIII.3. KOSTEN DER AUSZUGSRENOVIERUNG	39
VIII.4. SCHÖNHEITSREPARATUREN	39
 <u>IX. ZUSICHERUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER AUFWENDUNGEN FÜR DIE NEUE UNTERKUNFT GEM. § 22 ABS. 4 UND 5 SGB II</u>	<u>39</u>
IX.1. ALLGEMEINES	39

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

IX.2. UMZUG EINER LEISTUNGSBERECHTIGTEN PERSON ÜBER 25 JAHREN GEM. § 22 ABS. 4 SGB II.....	40
IX.3. UMZUG EINER LEISTUNGSBERECHTIGTEN PERSON UNTER 25 JAHREN GEM. § 22 ABS. 5 SGB II.....	40
IX.3.1. SCHWERWIEGENDE SOZIALE GRÜNDE GEM. § 22 ABS. 5 SATZ 2 NR. 1 SGB II	40
IX.3.2. EINGLIEDERUNG IN DEN ARBEITSMARKT GEM. § 22 ABS. 5 SATZ 2 NR. 2 SGB II	40
IX.3.3. SONSTIGE GRÜNDE GEM. § 22 ABS. 5 SATZ 2 NR. 3 SGB II.....	41
IX.3.4. ENTBEHRlichkeit DER ZUSICHERUNG GEM. § 22 ABS. 5 SATZ 3 SGB II.....	41
IX.3.5. LEISTUNGSAUSSCHLUSS GEM. § 22 ABS. 5 SATZ 5 SGB II.....	41

X. KOSTEN BEI EINEM WOHNUNGSWECHSEL GEM. § 22 ABS. 6 SGB II 41

X.1. ALLGEMEINES	41
X.2. WOHNUNGSBESCHAFFUNGSKOSTEN	41
X.3. UMZUGSKOSTEN	41
X.4. ÜBERNAHME VON MIETKAUTIONEN ALS DARLEHEN	42

XI. DIREKTZAHLUNGEN AN DEN VERMIETER ODER DAS VERSORGUNGSUNTERNEHMEN GEM. § 22 ABS. 7 SGB II.....42

XII.ÜBERNAHME VON SCHULDEN NACH § 22 ABS. 8 SGB II.....43

IM LINKSRHEINISCHEN BEREICH KÖNNEN DIE HILFESUCHENDEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM UMGANG MIT ENERGIESCHULDEN AUF DIE ENERGIEBERATUNG DES MOERSER ARBEITSLOSENZENTRUM E.V. HINGEWIESEN WERDEN.43

GEBOTEN WIRD DORT EINE INDIVIDUELLE ENERGIEBERATUNG PASSEND ZU BESONDEREN PROBLEMEN IM HAUSHALT43

ZUR BEHEIZUNGSSITUATION UND DEN HEIZKOSTEN43

ZUM STROMVERBRAUCH 43

ZU DEN WARMWASSERVERBRAUCHSKOSTEN43

STROMKOSTEN IM ALGII-BEZUG: STROMVERBRAUCH SENKEN - ABER WIE? 43

ZIEL DER ENERGIEBERATUNG IST DIE VERBRAUCHSSENKUNG DES ENERGIEBEDARFS IM HAUSHALT DURCH RICHTIGES WIRTSCHAFTLICHES VERHALTEN. DAS MALZ ÜBERNIMMT ABER AUCH BEI BEANSTANDUNGEN DER HEIZKOSTENABRECHNUNG BESCHWERDESCHEIBEN AN DEN

<u>VERMIETER/HAUSEIGENTÜMER. ES BIETET HILFE BEI PROBLEMEN MIT DER STROMKOSTENABRECHNUNG.</u>	43
<u>ANSPRECHPARTNER:</u>	43
<u>SOZIALBERATUNG:</u>	43
<u>HERR SOKOLL, TEL.: (02841) 88 33 225</u>	43
<u>HERR DEGENHARDT, TEL.: 02841) 88 33 225</u>	43
<u>ENERGIEBERATUNG:</u>	43
<u>HERR CZIKOWSKI, TEL.: (0 28 41) 88 33 222</u>	43
<u>OFFENE BERATUNG (OHNE TERMIN): DI UND DO 9:00- 16:00 UHR</u>	43
<u>ANSCHRIFT</u>	44
<u>HOMBERGER STR. 73. (3. ETAGE)</u>	44
<u>47441 MOERS</u>	44
<u>XIII. INFORMATION BEI RÄUMUNGSKLAGE GEM. § 22 ABS. 9 SGB II</u>	44
<u>XIV. LEISTUNGEN FÜR AUSZUBILDENDE GEM. § 27 ABS. 3 SGB II</u>	44
XIV.1. ALLGEMEINES	44
XIV.2. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN	44
<u>XV. UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN BEI SOG. „PROBLEMIMMOBILIEN“</u>	44
XV.1. ALLGEMEINES	44
XV.2. UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN BEI DER RECHTLICHEN VERTRETUNG GEGENÜBER DEM VERMIETER	44
XV.2.1. BERATUNG ZUR SELBSTHILFE	44
XV.2.1.1. BERATUNGSHILFE	44
XV.2.1.2. PROZESSKOSTENHILFE	44
XV.2.2. UNTERSTÜTZUNG DURCH MIETERVEREINE UND KOSTENÜBERNAHME ...	44
XV.2.3. ERTEILUNG EINER VOLLMACHT	44
XV.2.4. ÜBERWEISUNG DER BEDARFE FÜR UNTERKUNFT UND HEIZUNG AUF EIN „ANDERKONTO“	44

XV.3. ABTRETUNG VON MIETRECHTLICHEN ANSPRÜCHEN	44
XV.4. UMGANG MIT MIETMINDERUNGEN GEM. § 536 BGB.....	45
XVI. ANLAGEN	45
XVI.1. INFORMATIONSSCHREIBEN ZUR KOSTENSENKUNG	46
XVI.2. KOSTENSENKUNGSAUFFORDERUNG	49
XVI.3. KOSTENSENKUNGSBESCHEID	52
XVI.4. CHECKLISTE ZUM KOSTENSENKUNGSVERFAHREN	52
XVI.5. INFORMATIONEN UND ANTRAG FÜR DIE BERATUNGSHILFE	52
XVI.6. ANLAGE ZUM ANTRAG AUF BEWILLIGUNG DER PROZESSKOTENHILFE	52
XVI.7. ERLÄUTERUNGEN ZUR ÜBERNAHME VON HEIZKOSTEN	53

I. Allgemeines zu § 22 SGB II

II. Bedarfe für die Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II

II.1. Allgemeines

Kinderwohngeld

Gemäß § 8 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) ist § 46 Abs. 2 SGB I nicht anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld auf Leistungen nach dem SGB II verzichtet wird. Insoweit besteht ein Wahlrecht zugunsten des Bezuges von Wohngeld.

Ist der Antragsteller in der Lage, seinen Bedarf und den der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch eigenes Einkommen und Wohngeld zu decken, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Seit dem 01. April 2011 sind **Leistungsberechtigte nicht mehr verpflichtet**, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten, beseitigt würde (§ 12a S. 2 Nr. 2 SGB II). Die Grundsicherungsstelle darf künftig nicht mehr einzelne Personen einer Bedarfsgemeinschaft, insbesondere Kinder (sog. „Kinderwohngeld“), auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verweisen. **Leistungsberechtigte können jedoch freiwillig Wohngeld für einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beantragen.**

Aufgrund der möglichen Absetzung der Versicherungspauschale (30,- €/Monat) können die Leistungsberechtigten einen finanziellen Vorteil aus der Gewährung des Kinderwohngeldes ziehen. Daneben hat der Kreis - als einer der Träger des Jobcenters - ein erhöhtes Interesse an einer möglichst umfassenden Berücksichtigung von Kinderwohngeld bei der Leistungsgewährung nach dem SGB II. Kinderwohngeld wird zu Lasten des Landeshaushaltes gezahlt und deckt in der Regel

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS
ausschließlich die Kosten der Unterkunft des betreffenden Kindes zu
Gunsten des Kreises als kommunalen Träger.

Insoweit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ggf. Ansprüche auf
Kinderwohngeld bestehen. Die möglichen Anspruchsberechtigten sind
sodann auf die Möglichkeit der Beantragung von Kinderwohngeld
hinzuweisen und hierbei zu unterstützen.

II.2. Umfang der Unterkunftskosten

II.2.1. Definition der Unterkunft

Besonderheiten bei inhaftierten Personen

Bei Fragen zur Übernahme von Unterkunftskosten für inhaftierte
Personen sind diese an den Caritasverband Moers-Xanten e.V.,
Bereich: Wohnungs- und Existenzsicherung, Geschäftsstelle: Ostring
1, 47441 Moers, Tel.: 02841/9010821, Fax: 02841/9010817, zu
verweisen.

Der Caritasverband nimmt die Aufgabe kreisweit als Beauftragter für
den Kreis Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe wahr. Mögliche
Erstattungsansprüche aufgrund zuviel erbrachter Unterkunftskosten
(z.B. Haftantritt verspätet mitgeteilt) sind an den Caritasverband zu
richten.

Zum Verfahren und zu den Voraussetzungen der Übernahme der
Kosten der Unterkunft bei Inhaftierten durch den Caritasverband wird
auf Anlage XVI.11 - Arbeitshinweise des Caritasverbandes Moers-
Xanten e.V. – verwiesen.

Adressat des zu fertigenden Aufhebungsbescheides für die Leistungen
nach dem SGB II bleibt der LB, die Erstattung zuviel gezahlter Kosten
der Unterkunft ist beim Caritasverband zu beantragen. Die

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS
Rückforderung ggf. daneben noch überzahlter Leistungen
(Regelbedarfe etc.) ist gegenüber dem LB geltend zu machen.

II.2.2. Bedarfe der Unterkunft

II.2.3. Aufteilung der Bedarfe nach Kopfteilen

II.2.4. Bestandteile der Bedarfe für Unterkunft

II.2.5. Nicht übernahmefähige Kosten

II.3. Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft

Die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten im Kreis Wesel erfolgt regional differenziert nach 4 Wohnungsmarkttypen.

- o Wohnungsmarkttyp I: Alpen, Hamminkeln, Sonsbeck, Xanten
- o Wohnungsmarkttyp II: Dinslaken
- o Wohnungsmarkttyp III: Hünxe, Rheinberg, Schermbeck, Wesel
- o Wohnungsmarkttyp IV: Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Voerde

Unter Berücksichtigung der Wohnraumgrenzen (50 qm zzgl. 15 qm je weitere Person) gelten für die Brutto-Kaltmieten (Grundmiete plus Nebenkosten ohne Heizung) der Leistungsberechtigten folgende Angemessenheitswerte/Referenzmieten:

Wohnungs- markttyp	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
I	321,50 €	407,55 €	500,80 €	570,00 €	663,30 €
II	334,50 €	402,35 €	462,40 €	548,15 €	652,30 €
III	325,00 €	398,45 €	471,20 €	582,35 €	622,60 €
IV	331,00 €	404,30 €	467,20 €	545,30 €	613,80 €

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Bei Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 5 Personen erhöht sich für jede weitere Person die angemessene maximale Brutto-Kaltmiete um:

- Wohnungsmarkttyp I : 90,45 €
- Wohnungsmarkttyp II : 88,95 €
- Wohnungsmarkttyp III : 84,90 €
- Wohnungsmarkttyp IV : 83,70 €

Die nächste Fortschreibung der Angemessenheitsgrenzen/Referenzmieten erfolgt voraussichtlich zum 01.01.2015.

II.3.1. Definition der Referenzmiete

II.3.2. Angemessene Wohnungsgröße

Zur Verdeutlichung wird das in der Arbeitshilfe des MAIS dargestellte Beispiel auf den Kreis Wesel bezogen wie folgt abgewandelt:

Bei einer Bedarfsgemeinschaft mit 3 Personen in Moers (Wohnungsmarkttyp IV) ist die Wohnung angemessen, soweit die tatsächliche monatliche Brutto-Kaltmiete den Betrag von 467,20 € nicht übersteigt. Hierbei ist es grundsätzlich unerheblich, wie groß die angemietete Wohnung ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Leistungsberechtigten im vorliegenden Fall z.B. sowohl eine Wohnung mit einer Wohnungsgröße von 110 qm mit einem Quadratmeterpreis von 4,25 € ($110 \text{ qm} \times 4,2 \text{ €} = 467,20 \text{ €}$) als auch alternativ eine Wohnung mit einer Wohnungsgröße von 60 qm mit einem Quadratmeterpreis von 7,79 € ($60 \text{ qm} \times 7,79 \text{ €} = 467,20 \text{ €}$) anmieten können.

Alle Brutto-Kaltmieten, die im Beispielsfall unterhalb von 467,20 € liegen, gelten ebenfalls als angemessen.

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Zur Verdeutlichung wird das in der Arbeitshilfe des MAIS dargestellte Beispiel auf den Kreis Wesel bezogen wie folgt abgewandelt:

2 Leistungsberechtigte aus Moers (Wohnungsmarkttyp IV), die **keine Bedarfsgemeinschaft** (lediglich Bekannte oder Freunde) bilden, bewohnen gemeinsam eine Wohnung.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft für jeden der beiden Einzelfälle entspricht in diesem Fall **nicht** der **Angemessenheitsgrenze/Referenzmiete für einen 1-Personhaushalt** (331,00 € - 1 Person/Wohnungsmarkttyp IV). Vielmehr ist Ausgangsgröße der Angemessenheitsprüfung im jeweiligen Einzelfall die insgesamt der Wohngemeinschaft (nicht Bedarfsgemeinschaft) zustehende Quadratmeterzahl an Wohnfläche. Das ist bei 2 Einzelpersonen, die keine Bedarfsgemeinschaft bilden, eine Fläche von 100 qm (2 x 50 qm).

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, welche Angemessenheitsgrenze/Referenzmiete im einschlägigen Wohnungsmarkttyp für Wohnungen dieser Größe gilt. In Moers (Wohnungsmarkttyp IV) gilt für Wohnungen von 95 qm bis 110 qm eine Angemessenheitsgrenze von 613,80 €.

Im vorliegenden Beispielsfall ergäbe sich für die beiden Leistungsberechtigten eine kopfteilig berechnete individuelle Angemessenheitsgrenze von 306,90 € ($613,80 \text{ €} : 2 = 306,90 \text{ €}$).

II.3.3. Bestimmung der angemessenen Referenzmiete / „Schlüssiges Konzept“

Die seit dem 01.10.2012 im Kreis Wesel geltenden Angemessenheitsgrenzen/Referenzmieten wurden den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Voraussetzungen des LSG NRW bzw. des BSG entsprechend im Rahmen eines "Schlüssigen Konzeptes"

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS
ermittelt. Die Fortschreibung der geltenden Werte erfolgt
voraussichtlich zum 01.01.2015.

II.3.3.1. Räumlicher Vergleichsmaßstab

Der Kreis Wesel verfügt über keinen einheitlichen Wohnungsmarkt und weist größere regionale Unterschiede auf, die sich u.a. in unterschiedlichen Mietniveaus niederschlagen.

Die verschiedenen Wohnungsmarkttypen wurden mittels des multivariaten Verfahrens "Clusteranalyse" auf Basis verschiedener Indikatoren (z.B. Bevölkerungsdichte, -entwicklung, Pro-Kopf-Einkommen, Siedlungsstruktur etc.) definiert.

II.3.3.2. Anforderungen an die Datenerhebung und –auswertung.

II.3.3.3. Berücksichtigung von Mietspiegeln

II.3.3.4. Tabellenwerte nach § 12 WoGG

II.3.4. Folgen der Verwerfung oder bei Nichtvorliegen eines „schlüssigen Konzeptes“

II.3.5. Konkrete Angemessenheit (Prüfung des Einzelfalles)

II.3.5.1. Vergleich der Referenzmiete mit den tatsächlichen Kosten

II.3.5.2. Erhöhung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße

Bei wechselndem Aufenthalt von Kindern in den HH der Eltern wird eine kopfteilbezogene Erhöhung der qm-Zahl nur dann in Betracht kommen, wenn das Kind nicht nur vorübergehend in der BG lebt.

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Anhaltspunkte hierfür können Regelungen des Umgangsrechts oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts sein.

II.3.5.3. Abweichung von der Referenzmiete

Die in der Arbeitshilfe des MAIS beispielhaft genannten besonderen Umstände im Einzelfall, die ein Abweichen von der für die Bedarfsgemeinschaft grundsätzlich geltenden Angemessenheitsgrenze/Referenzmiete begründen können, unterliegen strengen Kriterien. Wesentlicher Faktor ist, dass die vorgebrachten besonderen Umstände im Einzelfall auch tatsächlich ein Abweichen von der Referenzmiete begründen. So kann die Angewiesenheit auf einen Fahrstuhl oder die Notwendigkeit einer behindertengerechten Wohnung im Einzelfall dazu führen, dass höhere Unterkunftskosten anerkannt werden. In diesem Zusammenhang wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht jede Pflegebedürftigkeit oder Behinderung eines Mitglieds der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft zur Erhöhung der konkreten Angemessenheitsgrenze/Referenzmiete führt.

Die Gründe für die Anerkennung der übersteigenden Angemessenheitsgrenzen/Referenzmieten sind in jedem Einzelfall aktenkundig nachvollziehbar zu begründen.

Auf die Ausführungen zu Ziffer II.5.2.3. wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Als Orientierungswert zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Wohnungswechsels gem. § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II kann im Einzelfall eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenze/Referenzmiete von bis zu 5 % akzeptiert werden (s. auch II.5.2.4).

II.3.5.4. Tatsächliche Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums

Der Wohnungsmarkt im Kreis Wesel gilt zur Zeit grundsätzlich als entspannt. Nach Auswertung im Rahmen der Erstellung des "Schlüssigen Konzeptes" besteht in allen Wohnungsmarkttypen hinreichend freier Wohnraum, der zu den festgelegten Angemessenheitsgrenzen/Referenzmieten verfügbar ist.

Das Jobcenter wertet regelmäßig aktuelle Wohnungsangebote aus und erfasst diese. Die hier dargestellten Werte dienen einer gerichtsfesten Entscheidung im Einzelfall.

II.4. Angemessenheit der Nebenkosten (kalte Betriebskosten)

II.4.1. Allgemeines

Bei den Angemessenheitsgrenzen/Referenzmieten im Kreis Wesel handelt es sich um die Brutto-Kaltmieten für die einzelnen Wohnungsgrößen in den unterschiedlichen Wohnungsmarkttypen. D.h., die Angemessenheit/der Referenzwert im Einzelfall setzt sich zusammen aus der Grundmiete plus den tatsächlichen Nebenkosten.

Insbesondere die tatsächlich (d.h. unter Berücksichtigung der Jahresendabrechnung) entstehenden Betriebskosten weichen häufig von den mietvertraglich monatlich veranschlagten Abschlagszahlungen deutlich ab, so dass dieser Kostenbestandteil einer genauen Prüfung zu unterziehen ist. Es gilt zu vermeiden, dass die Unterkunft (aufgrund zu niedrig veranschlagter Betriebskosten) zunächst als angemessen akzeptiert wird, um dann mit einer aus Mitteln des SGB II zu übernehmenden Betriebskostennachzahlung konfrontiert zu werden, die - wäre sie in korrekter Höhe bereits in die monatlichen Abschlagszahlungen eingeflossen - dazu geführt hätte, dass die Wohnung nicht als angemessen hätte anerkannt werden können.

Beispiel:

Ein 3-Personenhaushalt in Moers (Wohnungsmarkttyp IV) bewohnt eine 90 qm große Wohnung. Die Brutto-Kaltmiete (Grundmiete plus Nebenkosten ohne Heizung) beträgt 5,- €/qm. Die Miete setzt sich zusammen aus einer Nettokaltmiete (ohne Betriebs- und Heizkosten) i.H.v. 4,- € und veranschlagten Betriebskosten i.H.v. 1,- €.

Die monatlichen Unterkunftskosten belaufen sich brutto-kalt mithin auf 450,- € ($90 \text{ qm} \times 5,- \text{ €} = 450,- \text{ €}$). Die Angemessenheitsgrenze/Der Referenzwert für einen 3-Personen-Haushalt in Moers beträgt 467,20 €; die Miete wäre grundsätzlich als angemessen anzuerkennen.

Aufgrund der Lage der Wohnung (z.B. Haus mit Aufzug, Hausmeister, große Müllgefäße etc.) werden im Rahmen der Jahresendabrechnung weitere Betriebskosten in Höhe von 576,- € geltend gemacht. Soweit die Wohnung durch das Jobcenter vorbehaltlos als angemessen anerkannt wurde, sind die Betriebskosten in voller Höhe zu begleichen. Rechnet man jedoch die Nachforderung um, ergibt sich eine Erhöhung der tatsächlichen Bruttokaltmiete für die Unterkunft in Höhe von monatlich 48,- €, so dass die Unterkunftskosten mit 498,- € ($90 \text{ qm} \times 5,- \text{ €} = 450,- \text{ €} \text{ zzgl. } 48,- \text{ €} = 498,- \text{ €}$) die für einen 3-Personenhaushalt maximal als angemessen anzuerkennenden Unterkunftskosten von 456,75 € um 23,25 € überschreiten. Die Wohnung wäre tatsächlich unangemessen.

Um dieses zu vermeiden, sind vor Anerkennung der Mietkosten die veranschlagten monatlichen Betriebskosten auf ihre Richtigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit hin zu überprüfen. Zwar ist grundsätzlich zunächst davon auszugehen, dass die Betriebskosten korrekt veranschlagt werden; besteht jedoch die Vermutung, dass die Betriebskosten zu niedrig veranschlagt werden, ist der Mieter aufzufordern, die Jahresendabrechnung/en des/der letzten Jahre/s (je nach Bedarf/Vertrauen in die Richtigkeit der Angaben) zur Prüfung vorzulegen.

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Vermieter rechtlich nicht verpflichtet ist, einem neuen Mieter die den Vormieter betreffenden Jahresendabrechnungen auszuhändigen. Auch bleibt zu berücksichtigen, dass die Betriebskostenabrechnung zum Teil auch Kopfpauschalen enthält, so dass bei veränderter Haushaltsgröße auch die Betriebskosten differieren können. Ggf. kann der aktuelle Betriebskostenspiegel NRW zur Überprüfung der veranschlagten Abschlagszahlungen herangezogen werden.

Die Maßnahme dient u.a. auch dem Schutz des Mieters vor unliebsamen Überraschungen (spätestens dann, wenn er wieder in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbständig sicherzustellen und die Unterkunftskosten entsprechend aus eigenen Mitteln decken muss) und dürfte insoweit eine hohe Akzeptanz finden.

Anhaltspunkte für zu niedrig veranschlagte Betriebskosten ergeben sich beispielsweise aus Erfahrungswerten mit einzelnen Vermietern oder im Vergleich zu anderen Wohnungen im gleichen Haus.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in den Fällen, in denen bereits bei Anmietung der Unterkunft die Bruttokaltmiete exakt im Bereich der für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft geltenden Angemessenheitsgrenze/ Referenzmiete oder nur geringfügig weniger liegt und aufgrund zu erwartender Miet- oder Nebenkostensteigerungen bereits mittelfristig die Unterkunft unangemessen wird, die Wohnung zunächst zwar als angemessen anzuerkennen ist. Es ist aber zielführend, die LB unverzüglich darauf hinzuweisen, dass eine Miet- oder Nebenkostensteigerung zur Unangemessenheit und den damit verbundenen Konsequenzen (Pflicht zur Kostensenkung beispielsweise durch Umzug, Übernahme lediglich der angemessenen KdU aus Mitteln des SGB II etc.) führt.

Es können ausschl. die **mietvertraglich geschuldeten Kabelanschlussgebühren** übernommen werden. Die **Kabelnutzungsgebühren** müssen die **LB** aus **eigenen Mitteln**

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS
tragen. Deckt die Wohnungsmiete nur eine Gemeinschaftsantenne
ab, müssen die LB damit vorliebnehmen.

Sperrmüllkosten gehören ebenfalls zu den Nebenkosten, die durch die Vermieter auf die Mieter umgelegt werden können. Die Kosten sind dann im Rahmen der KdU mit zu übernehmen. Eine Erstattung der Kosten direkt gegenüber dem Entsorger kommt nicht in Betracht.

Nicht immer werden Betriebs-/Nebenkosten korrekt ermittelt und den Mietern in Rechnung gestellt. Die bisherige Überprüfung von Betriebskostenabrechnungen hat gezeigt, dass die Abrechnungen zum Teil Positionen enthalten, die mietrechtlich nicht zu berücksichtigen oder die zu hoch angesetzt sind. Insoweit sind die Abrechnungen und Abschlagszahlungen grundsätzlich bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit sowie ihrer Höhe einer Prüfung zu unterziehen.

Ein Anspruch des Vermieters auf die Betriebskosten besteht nur für abrechnungsfähige Kosten und nur dann, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart ist.

Abrechnungszeitraum und –frist

Der Vermieter darf nur die Nebenkosten abrechnen, die in dem vertraglich festgelegten Abrechnungszeitraum von 12 Monaten angefallen sind (zum Beispiel 1.1. bis 31.12. oder 1.4. bis 31.3.). Die Abrechnung muss spätestens 12 Monate nach Ende einer Abrechnungsperiode dem Mieter vorliegen. Verspätete Nachforderungen des Vermieters verfallen. Auf § 20 Abs. 2 Neubaumietenverordnung wird verwiesen.

Entsprechend der Fälligkeit beginnt auch der Lauf der Verjährungsfrist erst mit Zugang der Abrechnung – nicht mit dem Ende des Abrechnungszeitraums. Ansprüche auf Zahlungen bzw. Nachzahlungen von Betriebskosten verjähren gem. § 195 BGB nach 3 Jahren.

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Verteilerschlüssel

In der Regel werden die Kostenarten nach der Wohnfläche (oder einem vereinbarten Schlüssel, z.B. nach Kopfanteil) verteilt. Bei Änderungen sollte stets eine Überprüfung erfolgen.

Anhaltspunkte für Fehler bei Betriebskostenabrechnungen

Die Prüfung der Betriebskostenabrechnung erfordert aktuelle Kenntnisse des Mietrechts. Notwendig ist auch eine genaue Betrachtung der einzelnen Positionen. Anhaltspunkte für eine vertiefte Prüfung der Betriebskostenabrechnung sind:

- Sind bezogen auf die Gesamtforderung oder bei einzelnen Kostenarten im Verhältnis zum Vorjahr auffällige Steigerungen eingetreten?
- Sind Steigerungen von mehr als 10% bei einzelnen Positionen vom Vermieter nachvollziehbar begründet worden?
- Sind Positionen neu aufgeführt, die im Vorjahr nicht Gegenstand der Abrechnung waren?
- Ist der Verteilerschlüssel zu Lasten des Mieters geändert worden?

Einige konkrete Beispiele für geltend gemachte Kosten, die keine Betriebskosten und damit auch nicht abrechnungsfähig sind, sind:

- **Verwaltungskosten** : Verwaltungskosten wie z.B. Kosten für die Hausverwaltung, Bankgebühren, Porto, Zinsen, Telefon usw. sind keine Betriebskosten. Auch die Kosten für die Erstellung der Abrechnung sind nicht umlagefähig, außer denen für die verbrauchsabhängige Heizungs- und Wasserabrechnung.
- **Reparaturkosten** : Auch Reparaturkosten gehören nicht in die Betriebskostenabrechnung. Reparaturen im Haus oder in der Wohnung sind immer Sache des Vermieters.

- **Eigentumswohnungen** : Insbesondere Mieter einer Eigentumswohnung finden in ihrer Abrechnung häufig die Position Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten bzw. -rücklagen. Der Vermieter hat dann die Abrechnung der Eigentümergemeinschaft an die Mieter weitergeleitet. Das ist nicht zulässig. Eigentümer müssen Verwaltungs- und Reparaturkosten zahlen, Mieter nicht.
- **Gewerberäume** : Geschäfte, Firmen oder Büros verursachen meistens höhere Betriebskosten als Wohnungen. Der Vermieter muss dies bei der Kostenverteilung zugunsten der Mieter von Wohnraum berücksichtigen, wenn diese ansonsten übermäßig belastet würden.
- **Versicherungen** : Nur Sach- und Haftpflichtversicherungen für Gebäude und Grundstück dürfen umgelegt werden, nicht die Rechtsschutzversicherung des Vermieters oder gar sein Beitrag zum Grundeigentümerversicherungsverein.
- **Hausmeister** : Hausmeister sind in den meisten Fällen "Mädchen für alles". Das heißt, sie erledigen fast immer auch kleinere Reparaturen und übernehmen Verwaltungsaufgaben wie z.B. Wohnungsabnahmen. Das sind aber keine Betriebskosten.
- **Sonstiges** : Sonstiges ist kein Auffangbecken für alle nur denkbaren Kosten. Will der Vermieter "sonstige Betriebskosten" abrechnen, muss schon im Mietvertrag stehen, um welche Kosten es sich dabei konkret handelt. Unabhängig davon, was im Mietvertrag steht, Gastankmiete, Reparaturkosten oder Mietausfallversicherung, Pförtner- und Überwachungskosten sind keine Betriebskosten.

Bei Vorlage von Nebenkostenabrechnungen ist zu beachten, ob die Nebenkostenvorauszahlungen in voller Höhe gezahlt und

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS
berücksichtigt wurden. Das gilt insbesondere, wenn im
Abrechnungszeitraum eine Erhöhung der Vorauszahlungen oder eine
mängelbedingte Mietminderung stattgefunden hat.

II.4.2. Anwendbarkeit der Produkttheorie

II.4.3. Betriebskostenabrechnung

Siehe hierzu auch Ausführungen zu II.4.1.

II.5. Kostensenkungsverfahren

II.5.1. Allgemeines

II.5.2. Kostensenkungsverfahren

II.5.2.1. Art der Kostensenkung

II.5.2.2. Unmöglichkeit der Kostensenkung

II.5.2.3. Zumutbarkeit der Kostensenkung

Vielfach wird der drohende Verlust sozialer Bindungen bei einem Umzug vorgetragen. Aus dem grundsätzlichen Recht der Leistungsberechtigten zum Verbleib begründet sich indes nicht der Anspruch auf Verbleib in der bisherigen Wohnung oder dem unmittelbaren Wohnumfeld. Aufgrund der guten Infrastruktur im Kreis Wesel ermöglicht auch ein Umzug zumindest in eine unmittelbar angrenzende Kommune, soziale Bindungen aufrecht zu erhalten.

Ein Wechsel in Wohnquartiere, die in einer in angemessener Zeit überwindbaren Entfernung gelegen sind, ist grundsätzlich nicht unzumutbar. Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wie sie

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Erwerbstätigen oder Schülern zugemutet werden, sind hinzunehmen
(BSG 19.02.2009 – B 4 AS 30/06 R).

II.5.2.4. Wirtschaftlichkeitsprüfung

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II kann im Einzelfall bei bereits bewohnten Wohnraum (nicht bei Neuanmietung) eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenze/Referenzmiete von bis zu 5 % anerkannt werden. Bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze/Referenzmiete über 5 % hinaus ist grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Umzugs anzunehmen, soweit sich im Einzelfall nicht besondere Gründe ergeben.

Besondere Gründe im Einzelfall können sich beispielsweise ergeben, wenn die Hilfesuchenden eine Wohnung bewohnen, deren Bruttokaltmiete die Angemessenheitsgrenzen des entsprechenden Wohnungsmarkttypes zwar übersteigen, für die Wohnung aber aufgrund moderner energetischer Ausstattung nur ein sehr geringer Heizkostenbedarf besteht, so dass in der Gesamtbetrachtung (Bruttokaltmiete zzgl. Heizkosten) die entstehenden Kosten noch unterhalb vergleichbaren Wohnraumes liegen, dessen Bruttokaltmiete innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegt, für den aber erfahrungsgemäß Heizkosten im oberen Bereich des Bundesheizkostenspiegels anfallen.

II.5.2.5. Kostensenkungsaufforderung

II.5.3. Temporäre Übernahme unangemessener Unterkunftskosten

III. Bedarfe für die Heizkosten gem. § 22 Abs. 1 SGB II

III.1. Allgemeines

Eine Heizungspumpe im Mehrfamilienhaus verbraucht Strom, der den Mietern oder Wohnungseigentümern bei zentraler Heizung zusammen mit deren Heizkosten in Rechnung gestellt wird. Hierbei handelt es sich nicht um durch die LB zu finanzierenden Haushaltsstrom. Vielmehr zählen die Kosten für Betriebsstrom der Heizanlage zu den dem Grunde nach nach § 22 SGB II zu übernehmenden Heizkosten.

Sind die Betriebsstromkosten separat auf der Heizkostenabrechnung ausgewiesen, dann bleibt zu prüfen, ob diese Kosten angemessen oder zu hoch sind. Zur Berechnung wird auf den BetriebsstromCheck unter <http://www.heizspiegel.de/richtig-heizen/heiznebenkosten/heiznebenkosten-betriebsstrom/ratgeber/betriebsstromcheck/> verwiesen.

Laut einem Gerichtsurteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts aus dem Jahr 1997 dürfen die Kosten für den Betriebsstrom der Heizung nicht mehr als fünf Prozent der Kosten des Brennstoffeinkaufs betragen. Sollten die in Rechnung gestellten Kosten darüber liegen, greift gegebenenfalls das Wirtschaftlichkeitsgebot für Hausverwaltungen.

Das Wirtschaftlichkeitsgebot im BGB untersagt es Vermietern und Hausverwaltungen, unnötig hohe Kosten an Mieter weiterzugeben.

Bei dezentraler Heizung sind die Betriebskosten der Heizungsanlage zum Teil getrennt von den reinen Verbrauchskosten (für Öl, Gas Pellets etc.) zu betrachten. Hier werden die Umwälzpumpen in den Heizungen aus dem Haushaltsstrom des Mieters betrieben. Wie hoch die Stromkosten für den Betrieb der Heizung im Einzelfall sind, ist entscheidend abhängig von der in der Heizung verbauten Pumpe. Im Vergleich zu alten Heizanlagen kommen moderne Hocheffizienzpumpen mit einer viel geringeren Leistung aus. Anstatt mit 60 bis 130 Watt arbeiten sie mit lediglich 3 bis 20 Watt

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS
elektrischer Leistung. Auch ihr Wirkungsgrad ist deutlich besser als bei alten Umwälzpumpen: Ihr modernes Antriebssystem, der so genannte "Permanentmagnet-Motor", erhöht den Wirkungsgrad von gerade mal 10 Prozent auf stolze 70 Prozent. Im Umkehrschluss bedeutet das eine Senkung des Stromverbrauchs um ganze 90 Prozent.

Soweit die LB die Übernahme des Anteils der Stromkosten, den sie für den Betrieb der dezentralen Heizungsanlage aufbringen, begehren, sind die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten durch die LB nachzuweisen. Ein pauschaler Anteil an den in der Regelleistung enthaltenen Stromkosten ist nicht bezifferbar.

III.2. Umfang der Heizkosten

III.2.1. Laufende Heizkostenvorauszahlungen

III.2.2. Einmalleistungen

III.3. Bedarfe für die Heizkosten

III.3.1. Faktoren für die Höhe der Heizkosten

III.3.2. Nichtprüfungsgrenze

Im Kreis Wesel ist ein kommunaler Heizspiegel nicht vorhanden. Entsprechend finden hier die Werte lt. Bundesweiten Heizspiegel Anwendung.

Maßgeblich aus Gründen der Rechtssicherheit ist lt. Urteil LSG NRW v. 20.12.2012 (Az.: L 6 AS 2272/11) der Heizspiegel, der zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Leistungsanspruch veröffentlicht ist.

Bei der Angemessenheitsprüfung der Heiz- (und Warmwasserversorgungs)kosten ist zu unterscheiden, ob die Warmwasserversorgung zentral oder dezentral vorgenommen wird.

- Bei **dezentraler Warmwasserversorgung** ist die Angemessenheitsprüfung ausschließlich der Heizkosten anhand der Nichtprüfgrenze des aktuellen Heizkostenspiegels vorzunehmen. Hierfür ist ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II anzuerkennen. Eine Angemessenheitsprüfung der Warmwasserversorgung kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

Bei **zentraler Warmwasserversorgung** erfolgt eine zusammengefasste Angemessenheitsprüfung der Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung unter Zugrundelegung einer **erhöhten Nichtprüfgrenze**. Hierbei ist unerheblich, ob die Kosten der Warmwasserzubereitung in der Abrechnung separat ausgewiesen sind. Dazu wird die lt. aktuellem Heizkostenspiegel zu ermittelnde sog. „Nichtprüfgrenze“ um die lt. aktuellem Heizkostenspiegel festgesetzten angemessenen Kosten der zentralen Warmwasserversorgung in Höhe von **2,50 Euro pro qm abstrakter Wohnfläche/Jahr** erhöht. Der Gesamtverbrauch an Heizung und zentraler Warmwasserversorgung wird dieser erhöhten Grenze gegenübergestellt.

- Die zusammengefasste Angemessenheitsprüfung hat für die Leistungsberechtigten den Vorteil, dass sie ggf. hohe Kosten der Warmwasserzubereitung durch geringe Heizkosten (oder umgekehrt) ausgleichen können.
- In Ausnahmefällen kommen im selben Haushalt **beide Varianten** vor. Das Badezimmer wird dezentral mit Warmwasser versorgt, in der Küche ist ein Warmwasserboiler (Stromversorgung) angeschlossen (oder umgekehrt). In diesen Fällen sind die Kosten lt. Heizspiegel ohne weitere Ermittlungen um die Hälfte des nach § 21 Abs. 7 SGB II festgelegten Mehrbedarfs zu erhöhen. Zudem ist

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

die Grenze zu den unangemessenen Kosten nicht um 2,50 € (Stand: Heizspiegel 2013), sondern um 1,25 € zu erhöhen.

Für alternative Energieträger (Kohle, Strom, Flüssiggas, Pellets etc.) liefert der kommunale bzw. bundesweite Heizspiegel keine validen Daten, so dass hier eine Begrenzung der Kostenübernahme gerichtlich kaum durchsetzbar sein dürfte. Sollten sich aber im Einzelfall Anhaltspunkte für ein unangemessenes Heizverhalten ergeben (z.B. extreme Kostenabweichungen bei mehreren Wohneinheiten im gleichen Gebäude mit gleicher Heizart), ist auch hier zu prüfen, ob und inwieweit die tatsächlichen Kosten zu übernehmen sind.

Bei Anwendung der nachfolgenden Tabellen ist zu unterscheiden, ob eine dezentrale oder zentrale Warmwasserversorgung vorgenommen wird, d.h. ob ausschließlich die Angemessenheit der Heizkosten oder der Heiz- und Warmwasserversorgungskosten zu prüfen ist.

Schritt 1: Einordnung in die **individuelle Kostenstufe** entsprechend Gebäudegröße anhand des aktuellen Heizkostenspiegels

Die Einordnung in die individuelle Kostenstufe der jeweiligen Heizart ist abhängig von der Gesamtgebäudegröße (Gesamtheit aller Wohn- und Gebäudeflächen). Diese ist oftmals nicht bekannt und auch nur schwer zu ermitteln. Da hier jedoch nur 4 unterschiedliche Stufen zu unterscheiden sind, bedarf es keiner exakten Gebäudemasse. Eine grobe Schätzung unter Berücksichtigung der das Gebäude umfassenden Anzahl von Wohnungen reicht oftmals aus. I. d. R. liegen die konkreten Werte aber im Rahmen der Nebenkostenabrechnung vor.

Bei zentraler Warmwasserversorgung sind die lt. Heizkostenspiegel „zu hohen“ Heizkosten um **2,50 Euro pro qm abstrakter**

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Wohnfläche für die Warmwasserversorgung zu erhöhen (s. rechte Spalte).

Bundesweiter Heizkostenspiegel 2013

Heizart	Gebäude- fläche in qm	unangemessen e <u>Heizkosten</u> in Euro je qm/Jahr	unangemessene <u>Heiz- und Warm- wasserkosten</u> in Euro je qm/Jahr
Heizöl	100 - 250	> 21,90	> 21,90 + 2,50 = 24,40
	251 – 500	> 21,20	> 21,20 + 2,50 = 23,70
	501 – 1.000	> 20,40	> 20,40 + 2,50 = 22,90
	> 1.000	> 19,90	> 19,90 + 2,50 = 22,40
Erdgas	100 - 250	> 18,00	> 18,00 + 2,50 = 20,50
	251 – 500	> 17,20	> 17,20 + 2,50 = 19,70
	501 – 1.000	> 16,50	> 16,50 + 2,50 = 19,00
	> 1.000	> 16,10	> 16,10 + 2,50 = 18,60
Fern- wärme	100 - 250	> 20,30	> 20,30 + 2,50 = 22,80
	251 – 500	> 19,70	> 19,70 + 2,50 = 22,20
	501 – 1.000	> 19,00	> 19,00 + 2,50 = 21,50
	> 1.000	> 18,60	> 18,60 + 2,50 = 21,10

Bei den in der o. g. Tabelle aufgeführten Werten der mittleren und rechten Spalte handelt es sich um die lt. aktuellem Heizkostenspiegel (Bundesheizkostenspiegel 2013) als „zu hoch“ ausgewiesene Kosten.

Kosten, die sich unterhalb der Spalte „zu hoch“ des aktuellen Heizspiegels bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage bewegen, gelten demnach als grundsätzlich angemessen (BSG v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R). Alle **Kosten**, die

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

über den aufgeführten Grenzen liegen, gelten demnach
zunächst als unangemessen.

Hinweise:

- Gebäude mit einer Wohnfläche unter 100 qm sind in die unterste Stufe der jeweiligen Heizart (Stufe der 100 qm – 250 qm Gebäudefläche) einzuordnen
- Wird die oben vorgegebene individuelle Höchstgrenze der unangemessenen Kosten je qm/Jahr der entsprechenden Heizart unterschritten, bedarf es keiner weiteren Prüfung.

Der individuelle Grenzwert ergibt sich aus dem Produkt aus o. a. Kosten und dem Wert, der sich für den Haushalt des LB als **abstrakt angemessene Wohnfläche** ergibt. (Die abstrakt angemessene Wohnfläche beträgt. i. d. R. für 1 Person = 50 qm, 2 Personen = 65 qm, jede weitere Person + 15 qm, s. Ziff. 2.3.1.2. Ausnahme: Ist dem LB bzw. seiner Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der Prüfung seines/ihrer individuellen Wohnbedarfs auf Grund einer Besonderheit ein höherer Wohnraumbedarf zuerkannt i. S. Ziff. 2.3.2.2 oder handelt es sich um einen Sonderfall i. S. Ziff. 2.3.1.2, ist der zuerkannte erhöhte Wohnraumbedarf bei der Ermittlung der Nichtprüfgrenze der angemessenen Heiz- und ggfs. Warmwasserversorgungskosten zugrunde zu legen.)

Durch Ermittlung der Nichtprüfgrenze unter Zugrundelegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche und dem Wert der lt. Heizkostenspiegel auf „zu hohe“ Heizkosten bezogen ist, ist es dem LB möglich, auch eine der Größe nach unangemessene Wohnung durch sparsames Heizverhalten (und ggfs. sparsamen Warmwasserverbrauch) oder auf Grund der überdurchschnittlichen Energieeffizienz der Wohnung auch zu angemessenen Kosten zu

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

beheizen. Die den abstrakt angemessenen Rahmen übersteigende tatsächliche Wohnungsgröße kann auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn die Unterkunftskosten als angemessen in vollem Umfang zu berücksichtigen sind.

Schritt 2: Ermittlung der individuellen Nichtprüfgrenze des LB bzw. seiner Bedarfsgemeinschaft anhand des aktuellen Heizkostenspiegels

Der im Einzelfall abstrakt anerkannte Wohnraum ist mit dem Wert der in Schritt 1 ermittelten Kostenstufe zu multiplizieren.

$$\begin{array}{l} \text{abstrakt aner-} \\ \text{Nichtprüf-} \end{array} \begin{array}{l} \text{kannte Wohn-} \\ \text{fläche} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Wert je qm/Jahr} \\ \text{Kostenstufe} \end{array} \text{ des LB bzw. seiner BG} = \begin{array}{l} \text{individuelle} \\ \text{grenze in Euro im} \\ \text{Jahr} \end{array} \quad (\text{s. Schritt 1})$$

So ergeben sich je nach Haushaltsgröße folgende Nichtprüfgrenzen (soweit keine individuelle Erhöhung der abstrakten Wohnflächen anerkannt ist):

Anwendung bei **dezentraler** Warmwasserversorgung

Heizkosten (ohne Warmwasser)						
Bundesweiter Heizspiegel für das Jahr 2013						
Heizart	Gebäudefläche in qm	Unangemessene Heizkosten in Euro je qm/Jahr	Nichtprüfgrenze nach Haushaltsgrößen pro Jahr in Euro			
			1 Person (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Heizöl	100 - 250	> 21,90	1.095,00	1.423,50	1.752,00	2.080,50
	251 – 500	> 21,20	1.060,00	1.378,00	1.696,00	2.014,00
	501 –	> 20,40	1.020,00	1.326,00	1.632,00	1.938,00

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

	1.000					
	> 1.000	> 19,90	995,0 0	1.293,50	1.592,00	1.890,50
Erdgas	100 - 250	> 18,00	900,0 0	1.170,00	1.440,00	1.710,00
	251 – 500	> 17,20	860,0 0	1.118,00	1.376,00	1.634,00
	501 – 1.000	> 16,50	825,0 0	1.072,50	1.320,00	1.567,50
	> 1.000	> 16,10	805,0 0	1.046,50	1.288,00	1.529,50
Fern- wärme	100 - 250	> 20,30	1.015,0 0	1.319,50	1.624,00	1.928,50
	251 – 500	> 19,70	985,0 0	1.280,50	1.576,00	1.871,50
	501 – 1.000	> 19,00	950,0 0	1.235,00	1.520,00	1.805,00
	> 1.000	> 18,60	930,0 0	1.209,00	1.488,00	1.767,00

Anwendung bei **zentraler** Warmwasserversorgung

Heiz- und Warmwasserkosten						
Bundesweiter Heizspiegel für das Jahr 2013						
Heizart	Gebäude- fläche in qm	Unangemes- sene Heizungs- u. <u>Warmwass- erkosten</u> in Euro/qm/ Jahr	Nichtprüfgrenze Heizungs- u. <u>Warmwasserkosten</u> nach Haushaltsgrößen pro Jahr in Euro			
			1 Person (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Heizöl	100 - 250	> 24,40	1.220,0 0	1.586,0 0	1.952,0 0	2.318,0 0
	251 – 500	> 23,70	1.185,0 0	1.540,5 0	1.896,0 0	2.251,5 0

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

	501 – 1.000	> 22,90	1.145,0 0	1.488,5 0	1.832,0 0	2.175,5 0
	> 1.000	> 22,40	1.120,0 0	1.456,0 0	1.792,0 0	2.128,0 0
Erdgas	100 - 250	> 20,50	1.025,0 0	1.332,5 0	1.640,0 0	1.947,5 0
	251 – 500	> 19,70	985,0 0	1.280,5 0	1.576,0 0	1.871,5 0
	501 – 1.000	> 19,00	950,0 0	1.235,0 0	1.520,0 0	1.805,0 0
	> 1.000	> 18,60	930,0 0	1.209,0 0	1.488,0 0	1.767,0 0
Fern- wärme	100 - 250	> 22,80	1.140,0 0	1.482,0 0	1.824,0 0	2.166,0 0
	251 – 500	> 22,20	1.110,0 0	1.443,0 0	1.776,0 0	2.109,0 0
	501 – 1.000	> 21,50	1.075,0 0	1.397,5 0	1.720,0 0	2.042,5 0
	> 1.000	> 21,10	1.055,0 0	1.371,5 0	1.688,0 0	2.004,5 0

Hinweise:

- Bei individueller Erhöhung der abstrakt anerkannten Wohnfläche I ist die Nichtprüfgrenze für die Heiz- und ggfs. Warmwasserversorgungskosten entsprechend der v. g. Formel individuell zu ermitteln.
- Wird die oben vorgegebene individuelle Höchstgrenze der unangemessenen Kosten in Euro je qm/Jahr der entsprechenden Heizart unterschritten, bedarf es keiner weiteren Prüfung der Angemessenheit der Heiz-(und ggfs. Warmwasserversorgungs)kosten

- Eine separate Ausweisung der Kosten der Warmwasserzubereitung in der Abrechnung ist bei zentraler Warmwasserversorgung unerheblich.

Schritt 3: Vergleich der individuellen Nichtprüfgrenze des LB bzw. seiner Bedarfsgemeinschaft mit den tatsächlichen Kosten

Die individuelle Nichtprüfgrenze gibt die Jahreskosten in Euro an, bis zu dessen Grenze Heiz- (und ggfs. Warmwasserversorgungs)kosten als angemessen angesehen und – im Regelfall – ohne weitere Prüfung in vollem Umfang übernommen werden können.

individuelle		tatsäch-		volle
Nichtprüf-	> =	liche	=	Kosten-
grenze				Kosten
übernahme				

Hinweis:

Für alternative Energieträger (Kohle, Strom, Flüssiggas, Pellets etc.) liefert der Heizspiegel keine validen Daten. Hier können zur Berechnung der individuellen Nichtprüfgrenze die einschlägigen Umrechnungstabellen aus dem Internet herangezogen werden (z.B. <http://www.zentralheizung.de/heizkosten/heizkosten.php>)

Angemessenheitsberechnung für einen Teil des Jahres

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Anwendung der Gradtagszahlenmethode (Ermittlung der angemessenen Heiz-(und ggfs. Warmwasser)kosten im Rahmen der Heiz-(und ggfs. Warmwasser)kostennachforderung)

Lt. Urteil des SG Kassel vom 30.03.2010 – S 6 AS 143/08 – muss in Fällen, in denen die Angemessenheit der Heizkosten nur für einen Teil des Jahres zu beurteilen ist, der Grenzwert der noch angemessenen Heizkosten durch die nach § 9b Heizkostenverordnung zugelassene Gradtagszahlenmethode weiter konkretisiert werden.

Demnach entstehen – ausgehend von der Summe von 1000 Gradtagszahlen für zwölf Monate – in den einzelnen Monaten folgende Anteile:

Monat	Anteile
Januar	170
Februar	150
März	130
April	80
Mai	40
Juni bis August zusammen	40
September	30
Oktober	80
November	120
Dezember	160
1 Jahr	1.000

In Fällen, in denen die angemessenen Heizkosten (bei zentraler Versorgung incl. Warmwasserkosten) nur für einzelne Monate des Jahres ermittelt werden müssen, ist die im Einzelfall ermittelte

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Nichtprüfgrenze durch 1000 Gradtagszahlen zu dividieren und dann entsprechend der zu berechnenden Monate mit den Werten der Gradtagszahlentabelle (bzw. der entsprechenden Prozente) zu multiplizieren. Die sich hieraus ergebende Summe ist die Nichtprüfgrenze, bezogen auf die konkret zu berechnenden Monate.

! Die Gradtagszahlenmethode kann Anwendung finden sowohl bei zentraler als auch bei dezentraler Warmwasserzubereitung

Beispiel:

Ein LB ist am 1. Dezember 2012 in eine andere Wohnung gezogen und erhält im Mai 2013 für die Monate 06.2012 – 11.2012 eine Heiz-incl. Warmwasserkostennachforderung. (Er hatte diese Wohnung nur von 06/12 – 11/12 bewohnt).

Seine angemessenen Heizkosten (incl. Warmwasser) für 1 Jahr liegen bei 1.025,00 € (20,50 € x 50 qm) (Erdgas, Gebäudefläche zwischen 100 qm – 250 qm, angemessene Wohnfläche 50 qm). Um die Angemessenheit seiner Heizkosten für nur die Monate Juni – November festzustellen, ist eine Berechnung nach der Gradtagszahlenmethode vorzunehmen. Hierzu sind die angemessenen Jahreskosten durch 1000 zu dividieren und mit den Werten Juni - November der Gradtagszahlentabelle zu multiplizieren:

$1.025,00 \text{ €} : 1000 \text{ Gradtagszahlen} \times 270 \text{ Anteile}^* \text{ (bzw. 27 \%)} = 276,75 \text{ €}$

$*(40 \text{ Anteile Juni, Juli, Aug.} + 30 \text{ Anteile Sept.} + 80 \text{ Anteile Oktober} + 120 \text{ Anteile Nov.} = 270 \text{ Anteile} = 27 \%)$

Liegen die Heizkosten des LB für die Monate Juni - November unter 276,75 € (1.025,00 €/Jahr x 27 %), sind sie angemessen und die Heizkosten incl. Nachforderung nach § 22 SGB II zu übernehmen.

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

III.3.3. Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze

III.4. Vorgehen bei unangemessenen Heizkosten

IV. Warmwasserbereitung gem. § 21 Abs. 7 SGB II

IV.1. Allgemeines

IV.2. Höhe des Mehrbedarfes

V. Der „nicht erforderliche Umzug“ gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II

VI. Rückzahlungen und Guthaben gem. § 22 Abs. 3 SGB II

Die LB sind regelmäßig und zeitnah zur Vorlage ihrer Heiz- und Betriebskostenabrechnung aufzufordern.

Von der 100%-igen Berücksichtigung des Guthabens aus der Betriebskostenabrechnung ausgenommen sind die Fälle, in denen die tatsächlichen Unterkunftskosten die Miethöchstbeträge im Einzelfall überschreiten und die LB die Differenz zu den auf die Angemessenheit gekürzten Leistungen aus eigenen Mitteln aufbringen.

Hier bleibt das Guthaben insoweit anrechnungsfrei, als trotz des auf 12 Monate umgerechneten Erstattungsbetrages der Miethöchstbetrag weiterhin überschritten wäre. In diesen Fällen betreffen die Erstattungsleistungen den Unterkunftskostenanteil, den die LB selbst erbracht haben, so dass diesen auch das entsprechende Guthaben zu belassen ist.

Beispiel: 3-Personenhaushalt in Dinslaken (Wohnungsmarkttyp II)

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

angemessener Mietzins = 462,40 € (einschl. Betriebskosten)

Die LB (3 Personen, Wohnungstyp II) bewohnen eine 75 qm große Wohnung mit einer monatlichen Gesamtmiete von 487,50,- € (75 qm x 6,50 €). Der Quadratmeterzins von 6,50 € setzt sich zusammen aus 5,- € Grundmiete und 1,50 € Betriebskostenabschlag.

Tatsächlich im Rahmen des SGB II werden die auf die Angemessenheit gekürzten Unterkunftskosten von 462,40 € mtl. übernommen. Die Differenz zu den tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von 25,10 € tragen die LB aus eigenen Mitteln.

a) Anfang des Jahres wird die Betriebskostenendabrechnung für das Vorjahr vom Vermieter erstellt. Es ergibt sich ein Guthaben in Höhe von 240,- €.

Die LB haben aus eigenen Mitteln insgesamt 301,20 € (25,10 € x 12 Monate) erbracht, sodass der Erstattungsbetrag vollumfänglich ihnen zu belassen ist. Eine Berücksichtigung als Einkommen scheidet aus.

b) Anfang des Jahres wird die Betriebskostenendabrechnung für das Vorjahr vom Vermieter erstellt. Es ergibt sich ein Guthaben in Höhe von 450,- €.

Die LB haben aus eigenen Mitteln insgesamt 301,20 € (25,10 € x 12 Monate) erbracht, sodass der Erstattungsbetrag bis zu dieser Höhe ihnen zu belassen ist. Die darüber hinausgehende Erstattung in Höhe von 148,80 € ist mietmindernd im Folgemonat zu berücksichtigen.

Unvollständige Weiterleitung

Ein Problem in der Praxis stellen die Fälle dar, in denen die LB die ihnen gewährten Nebenkosten nicht vollumfänglich an den Vermieter weiterleiten.

Beispiel:

Bei einem Kunden werden monatlich KdU in Höhe von 300,00 € (Miete 250,00 + NK 50,00) berücksichtigt, der Kunde leitet aber nicht die vollständigen NK an den Vermieter weiter.

Bei der Betriebskostenabrechnung entsteht dann folgendes Problem:

Jahresverbrauch NK: 400,00 €

durch Mieter gezahlte NK: 300,00 €

Die Nachforderung des Vermieters wird entsprechend mit 100,00 € beziffert.

Die tatsächliche Vorauszahlung des Jobcenters an die LB betrug aber 600,00 € (12*50,00 €). Es ergibt sich mithin ein rechnerisches Guthaben in Höhe von 200,- €. (600,- € ./. 400,- €).

Grundsätzlich hat das JC in so einem Fall also mehr Vorauszahlungen geleistet als der Kunde verbraucht hat. Das Guthaben in Höhe von 200,00 Euro würde somit die KdU entsprechend reduzieren. Da der Kunde aber keinen tatsächlichen Zufluss der 200,00 Euro hat, kommt eine Berücksichtigung nach aktueller BSG-Rechtsprechung gem. den Regelungen nach § 22 Abs. 3 SGB II nicht KdU-senkend in Betracht.

In diesen Fällen ist die Übernahme der Nachforderung durch den Vermieter abzulehnen. In einem zweiten Schritt sind die in den Monaten, in denen der Kunde die ihm bewilligten Leistungen nicht, oder nicht in voller Höhe an den Vermieter weitergeleitet hat, zu viel gewährten Leistungen gem. § 47 Abs. 2 SGB X (Widerruf auf Grund nicht zweckbestimmter Verwendung) vom Kunden zurück zu fordern.

Es greift die Regelung nach § 22 Abs. 7 S. 2 SGB II. Die künftigen Bedarfe an Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter erbracht werden, da die zweckentsprechende Verwendung durch die LB nicht sichergestellt ist. Alternativ sollten künftige Abschläge nur noch in

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Höhe der durch den Kunden an den Vermieter gezahlten tatsächlichen monatlichen Betriebskosten gewährt werden.

Rechtmäßige Verrechnung von Strom- und Heizkosten

Ein weiteres Problem in der Praxis kann auftreten, wenn ein Kunde von einem Versorger mit Energie (Strom) und Gas versorgt wird. Bei der Jahresabrechnung erfolgt dann vielfach eine gemeinsame Abrechnung der Kostenpositionen. Nachforderungen werden mit Guthaben verrechnet.

Beispiel:

Ein Kunde bezieht Gas und Strom von demselben lokalen Energieanbieter, mit der Jahresabrechnung werden beide Leistungen gemeinsam abgerechnet.

Im Bereich Gas besteht ein Guthaben in Höhe von 120,00 €, zeitgleich besteht eine Nachforderung im Bereich Strom in Höhe von 150,00 €. Die Abrechnung schließt mit einer Nachforderung des Versorgers in Höhe von 30,00 € ab. Es erfolgt keine Auszahlung an den Kunden, da insgesamt ein Fehlbetrag besteht.

Das Heizkostenguthaben würde grundsätzlich nach § 22 Abs. 3 SGB II die Aufwendungen für KdU im Folgemonat mindern. Der Kunde erhält aber tatsächlich keine Rückzahlung oder auch Gutschrift, sodass § 22 Abs. 3 SGB II als modifizierte Vorschrift zur Einkommensanrechnung mangels Zuflusses nicht greift. Eine Berücksichtigung des auf die Heizkosten entfallenden Guthabens scheidet in diesen Fällen aus. Allerdings ist die verbleibende Nachforderung des Energieanbieters, die aus dem Stromverbrauch des LB stammt, ebenfalls nicht zu übernehmen.

3. rechtmäßige Verrechnung eines Vermieters

Ein Vermieter rechnet zeitgleich Heizkosten und Betriebskosten in einer Abrechnung ab und verrechnet Guthaben mit Nachforderungen

Beispiel:

Ein Kunde bewohnt eine nicht angemessene Wohnung, die KdU wird bereits auf Angemessenheit gekürzt. Bei der Jahresabrechnung errechnet sich ein Guthaben aus den Heizkosten aber eine Nachzahlung im Bereich der Betriebskosten.

Der Vermieter ist berechtigt diese beiden Positionen gegeneinander aufzurechnen, so kommt es dann dazu, dass das HK-Guthaben nicht ausgezahlt wird, sondern mit diesem Guthaben die Nachforderung im Bereich der BK gemindert oder ausgeglichen wird.

VII. Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei selbst bewohntem Wohneigentum

VII.1. Allgemeines

VII.2. Berücksichtigungsfähige Aufwendungen (Unterkunftsbedarf)

Ergänzend zur Aufzählung in der Arbeitshilfe des MAIS gehören im Falle der Versorgung mit Trinkwasser aus einem eigenen Trinkwasserbrunnen auch die Kosten der jährlich notwendigen

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS
Untersuchung des Trinkwassers zu den berücksichtigungsfähigen
Bewirtschaftungskosten.

Auf Anlage XVI.12. "Erläuterung über Einkünfte und Aufwendungen bei Haus- und Wohnungseigentum" wird hingewiesen.

VII.2.1. Berücksichtigung von Tilgungsleistungen

VII.2.2. Bedarfe für unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung
und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum gem. §
22 Abs. 2 SGB II

Übersteigen die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur die Angemessenheitsgrenzen der Wohnung, kommt nach § 22 Abs. 2 S. 2 SGB II im Einzelfall eine darlehensweise Übernahme der übersteigenden Aufwendungen in Betracht.

Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:

Vor Übernahme der Kosten (Lohn- und Materialkosten) haben die Antragsteller Kostenvoranschläge von mindestens 3 alternativen Anbietern vorzulegen.

Eine Übernahme der Lohnkosten kommt ausnahmsweise dann nicht in Betracht, wenn von der Antrag stellenden Person (z.B. aufgrund ihrer Ausbildung) erwartet werden kann, die Arbeiten selbst oder mit Freunden und Bekannten auszuführen.

Ab einer erforderlichen Darlehenssumme in Höhe von 5.000,-- € ist das Darlehen grundbuchlich zu sichern. Die notarielle Beurkundung und die grundbuchliche Sicherung sind für LB kostenfrei.

Grundsätzlich ist die Darlehensgewährung von der Grundbucheintragung abhängig zu machen. Da diese erfahrungsgemäß jedoch längere Zeit in Anspruch nimmt, hat der

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Darlehensnehmer in akuten Fällen (z.B. defekte Heizung) zumindest eine Terminbestätigung eines Notars vorzulegen. Die Einhaltung des Notartermins ist nachzuhalten.

Das Darlehen ist zweckgebunden ausschließlich für den beantragten unabdingbaren Bedarf zu gewähren. Hierauf ist im Darlehensbescheid ausdrücklich hinzuweisen. Wird das Darlehen nicht für den beantragten Bedarf verwandt, ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich gem. § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X zu widerrufen und die gewährte Leistung zurückzufordern. Auf diese Konsequenz ist im Darlehensbescheid hinzuweisen.

Bei der Darlehensgewährung sind die Regelungen nach § 42a SGB II zu beachten. D.h., Darlehen können nur erbracht werden, wenn der Bedarf weder durch Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Verzinsung –Tilgung/ Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen ist grundsätzlich zinslos zu gewähren.

Gem. § 42a Abs. 2 SGB II sind die Rückzahlungsansprüche aus dem Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs (der/des Darlehensnehmer(s)) zu tilgen. Auf die Notwendigkeit der korrekten Verbuchung der Darlehensrückflüsse zu Gunsten des kommunalen Trägers Kreis Wesel wird ausdrücklich hingewiesen.

VII.2.2.1. tatsächliche Aufwendungen

VII.2.2.2. keine Wertsteigerung

VII.2.2.3. Unabweisbarkeit

VII.2.2.4. Angemessenheit

Vor Übernahme der Kosten (Lohn- und Materialkosten) haben die Antragsteller Kostenvoranschläge von mindestens 3 alternativen Anbietern vorzulegen.

Eine Übernahme der Lohnkosten kommt ausnahmsweise dann nicht in Betracht, wenn von der Antrag stellenden Person (z.B. aufgrund ihrer Ausbildung) erwartet werden kann, die Arbeiten selbst oder mit Freunden und Bekannten auszuführen.

VII.3. Heizkosten

VIII. Renovierungskosten

VIII.1. Allgemeines

VIII.2. Kosten der Einzugsrenovierung

Da die Kosten der Einzugsrenovierung nicht den Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II zuzuordnen sind, entfällt hier auch die Prüfung der Notwendigkeit oder des Vorliegens einer Zustimmung zum Umzug. Die Kosten sind demnach bei tatsächlichem Bedarf in angemessener Höhe beispielsweise auch dann zu übernehmen, wenn die LB ohne Zustimmung in eine unangemessene Wohnung ziehen; auch wenn ein Umzug nicht notwendig war.

Bei fehlender Zustimmung zum Umzug sind die Kosten der Einzugsrenovierung auf die angemessene Wohnungsgröße für die BG zu beschränken.

Besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Einzugsrenovierung, kann davon ausgegangen werden, dass Kosten

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

in Höhe von **5 Euro/qm** Wohnfläche als angemessen anerkannt werden können. Mit diesem Betrag sind folgende Bedarfsartikel abgegolten: Tapeten einschl. Zubehör (Kleister, Moltofill, Gips pp.) Deckenfarbe (Rollen), Lackfarben für Fenster-, Türen-Innenanstrich, für Fußleisten einschl. Zubehör (Pinzel, Terpentin pp.).

In Einzelfällen - ggf. nach Prüfung i.R. eines Hausbesuches - kann die Angemessenheitsgrenze auf bis zu **6,50 Euro/qm** Wohnfläche erhöht werden (z.B. Altbauten mit hohen Decken).

Mit den Grenzbeträgen sind **Nebenkosten einschließlich eigener Aufwandsentschädigung** grundsätzlich abgegolten. Beim Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II ist davon auszugehen, dass die Renovierung in Eigenleistung durchgeführt wird.

In Ausnahmefällen (z.B. Alleinerziehende/r ohne Hilfe in der eigenen Haushaltsgemeinschaft, durch Freunde oder Familie) kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **2,50 Euro/qm** Wohnfläche für Nachbarschafts- oder Bekanntenhilfe übernommen werden. Nur, wenn v.g. Personenkreis auch nicht auf Nachbarn oder Bekannte zurückgreifen kann, kann auch die Übernahme der Kosten Dritter in Betracht kommen.

Hier sollte dann jedoch auf die komplementären, ambulanten Dienste der Wohlfahrtsverbände bzw. auf sonstige soziale Einrichtungen vor Ort oder studentische Hilfskräfte zurückgegriffen werden. In diesen Fällen ist vorab eine angemessene Kostenvereinbarung zu treffen.

Bodenbelag

Die v.g. Angemessenheitsgrenzen umfassen nicht den notwendigen Bedarf der nachfragenden Person bezüglich eines nutzbaren Bodenbelages.

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Für Wohnräume, in denen kein nutzbarer Bodenbelag (Betonboden, alte Holzdielen, alte beschädigte PVC-Böden) vorhanden ist, ist eine einmalige Leistung (nach Prüfung des Mietvertrages und ggf. Durchführung eines Hausbesuches) zur Beschaffung eines Teppichbodens bzw. Teppichauslegeware oder eines anderen Bodenbelages in Höhe von bis zu **5 Euro/qm** zu erbringen.

VIII.3. Kosten der Auszugsrenovierung

VIII.4. Schönheitsreparaturen

Bezüglich der anzuerkennenden Bedarfe gelten die Regelungen zu VIII.2.

IX. Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft gem. § 22 Abs. 4 und 5 SGB II

IX.1. Allgemeines

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten im SGB II und SGB XII zur Zustimmung zum Umzug sind die LB bei Mischhaushalten darauf hinzuweisen, dass sie die Anmietung einer Wohnung mit dem zuständigen Sozialamt vorab abstimmen sollten. Das JC richtet sich nach der Entscheidung des Sozialamtes.

Bei den Zusicherungen nach § 22 Abs. 4 und 5 SGB II zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft und der Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II zur Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten handelt es sich um 2 voneinander getrennte Verwaltungsakte, denen auch jeweils eine Entscheidung im Einzelfall zugrunde liegt. So kommt beispielsweise bei Ablehnung der Zusicherung zum Bezug unangemessenen Wohnraums (die LB wollen die Differenz zu den angemessenen KdU

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS
selbst tragen) dennoch eine Zusicherung zur Übernahme der Umzugskosten in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 6 SGB II vorliegt. Eine gegenseitige Bindungswirkung der Zusicherungen besteht mithin nicht.

IX.2. Umzug einer leistungsberechtigten Person über 25 Jahren gem. § 22 Abs. 4 SGB II

Eine Erforderlichkeit zum Umzug setzt das objektive Bestehen der angeführten Motivation voraus. Insbesondere bei der **Behauptung baulicher Mängel sowie ungünstiger Wohnflächenaufteilung** kann eine Prüfung der durch die LB angezeigten Gründe durch den Außen-/**Ermittlungsdienst** des JC angezeigt sein. Auch ist es den LB zuzumuten, zunächst sämtliche Möglichkeiten der **anderweitigen Mängelbeseitigung** (z.B. Mängelanzeige an den Vermieter mit Fristsetzung zur Mängelbeseitigung, Mietkürzung bei Untätigkeit des Vermieters etc oder ggf. im Rahmen der Selbsthilfe.) auszuschöpfen.

Zur Berücksichtigung einer vorsätzlichen Herbeiführung der Erforderlichkeit zum Umzug durch Provokation eines Räumungsurteils durch die LB (z.B. durch Nichtzahlung der Mieten, asoziales Mietverhalten etc.) sind bei Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils strenge Prüfungsmaßstäbe anzulegen. Insbesondere ist zu prüfen, ob und inwieweit die Voraussetzungen zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II vorliegen.

IX.3. Umzug einer leistungsberechtigten Person unter 25 Jahren gem. § 22 Abs. 5 SGB II

IX.3.1. Schwerwiegende soziale Gründe gem. § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II

IX.3.2. Eingliederung in den Arbeitsmarkt gem. § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGB II

IX.3.4. Entbehrlichkeit der Zusicherung gem. § 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II

IX.3.5. Leistungsausschluss gem. § 22 Abs. 5 Satz 5 SGB II

X. Kosten bei einem Wohnungswechsel gem. § 22 Abs. 6 SGB II

X.1. Allgemeines

Zur Übernahme der Kosten für eine Ein-/Auszugsrenovierung wird auf die Hinweise zu Ziffer VIII verwiesen.

X.2. Wohnungsbeschaffungskosten

X.3. Umzugskosten

Die Übernahme der Kosten für ein professionelles Umzugsunternehmen scheidet grundsätzlich aus. Beim Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II ist davon auszugehen, dass diese in der Lage sind, einen Umzug selbständig durchzuführen.

Soweit einzelne Verrichtungen nicht selbständig erbracht werden können (z.B. alleinstehende Frau ohne Möglichkeit der Unterstützung durch Freunde oder Familienangehörige) sind die Hilfesuchenden auf die bestehenden kostengünstigen Angebote, beispielsweise studentischer Hilfskräfte, zu verweisen. Auf die einschlägigen Angebote im Internet wird verwiesen.

Im Rahmen der Minimierung der entstehenden Umzugskosten ist es den Leistungsberechtigten weiter zumutbar, notwendiges Verpackungsmaterial über einschlägige Internetbörsen zu kaufen und

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS
nach Gebrauch wieder zu verkaufen, so dass nur die verbleibende
Differenz aus Mitteln des SGB II gewährt werden kann.

X.4. Übernahme von Mietkautionen als Darlehen

Gem. § 42a Abs. 1 SGB II werden Darlehen nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. D.h. es ist den LB grundsätzlich zuzumuten, die Kautions aus eigenem Bar- oder Sparvermögen zu finanzieren. Hierbei können die LB auf die im Einzelfall vorhandenen Mittel im Rahmen der Grundfreibeträge für Volljährige und ihre Partnerinnen oder Partner in der Bedarfsgemeinschaft und/oder der leistungsberechtigten minderjährigen Kinder verwiesen werden.

Auch ist zu prüfen, ob es den LB möglich ist, die Kautions aus verfügbaren Mitteln im Rahmen des Freibetrages für notwendige Anschaffungen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II) selbständig zu finanzieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit aktuell oder zeitnah die Notwendigkeit für entsprechende Anschaffungen im Einzelfall besteht (Vorbringen durch die LB).

Bei Gewährung der Kautions als Darlehen ist zu beachten, dass die Darlehenssumme zu Lasten des Kreises Wesel gewährt wird. Entsprechend ist die Tilgung durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % aus dem Regelsatz aus der als Darlehen bewilligten Mietkaution auch zu Gunsten des kommunalen Trägers (Kreis Wesel) korrekt zu verbuchen.

XI. Direktzahlungen an den Vermieter oder das Versorgungsunternehmen gem. § 22 Abs. 7 SGB II

XII. Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II

Im linksrheinischen Bereich können die Hilfesuchenden zur Vermeidung und zum Umgang mit Energieschulden auf die Energieberatung des Moerser Arbeitslosenzentrum e.V. hingewiesen werden.

Geboten wird dort eine individuelle Energieberatung passend zu besonderen Problemen im Haushalt

- zur Beheizungssituation und den Heizkosten
- zum Stromverbrauch
- zu den Warmwasserverbrauchskosten
- Stromkosten im ALGII-Bezug: Stromverbrauch senken - aber wie?

Ziel der Energieberatung ist die Verbrauchssenkung des Energiebedarfs im Haushalt durch richtiges wirtschaftliches Verhalten. Das MALZ übernimmt aber auch bei Beanstandungen der Heizkostenabrechnung Beschwerdeschreiben an den Vermieter/Hauseigentümer. Es bietet Hilfe bei Problemen mit der Stromkostenabrechnung.

Ansprechpartner:

Sozialberatung:

Herr Sokoll, Tel.: (02841) 88 33 225

Herr Degenhardt, Tel.: 02841) 88 33 225

Energieberatung:

Herr Czikowski, Tel.: (0 28 41) 88 33 222

Offene Beratung (ohne Termin): Di und Do 9:00-16:00 Uhr

Homberger Str. 73. (3. Etage)

47441 Moers

XIII. Information bei Räumungsklage gem. § 22 Abs. 9 SGB II

XIV. Leistungen für Auszubildende gem. § 27 Abs. 3 SGB II

XIV.1. Allgemeines

XIV.2. Anspruchsvoraussetzungen

**XV. Unterstützungsleistungen bei sog.
„Problemimmobilien“**

XV.1. Allgemeines

XV.2. Unterstützungsleistungen bei der rechtlichen Vertretung
gegenüber dem Vermieter

XV.2.1. Beratung zur Selbsthilfe

XV.2.1.1. Beratungshilfe

XV.2.1.2. Prozesskostenhilfe

XV.2.2. Unterstützung durch Mietervereine und Kostenübernahme

XV.2.3. Erteilung einer Vollmacht

XV.2.4. Überweisung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf ein
„Anderkonto“

XV.3. Abtretung von mietrechtlichen Ansprüchen

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

XV.4. Umgang mit Mietminderungen gem. § 536 BGB

XVI. Anlagen

XVI.1. Informationsschreiben zur Kostensenkung

**Informationen zur Übernahme der Unterkunftskosten nach
dem SGB II im Bereich des Jobcenters Kreis Wesel**

Höhe der Unterkunftskosten, die durch das Jobcenter Kreis Wesel übernommen werden

Im Rahmen des Arbeitslosengeldes II werden auch Leistungen für die Unterkunft übernommen. Die Höhe der vom Jobcenter zu übernehmenden Unterkunftskosten wird nach oben hin beschränkt. Es können grundsätzlich nur die Kosten übernommen werden, die angemessen sind.

Im Kreis Wesel ergeben sich hierdurch aktuell folgende im Rahmen des Arbeitslosengeldes II anerkennungsfähige Höchstgrenzen:

Wohnort/Lage der Wohnung	Anzahl der Personen im Haushalt					
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	je weitere Person
☐ Alpen ☐ Hamminkeln ☐ Sonsbeck ☐ Xanten	321,50 €	407,55 €	500,80 €	570,00 €	663,30 €	90,45 €
☐ Dinslaken	334,50 €	402,35 €	462,40 €	548,15 €	652,30 €	88,95 €
☐ Hünxe ☐ Rheinberg ☐ Schermbeck ☐ Wesel	325,00 €	398,45 €	471,20 €	582,35 €	622,60 €	84,90 €
☐ Kamp-Lintfort ☐ Moers ☐ Neukirchen-Vluyn ☐ Voerde	331,00 €	404,30 €	467,20 €	545,30 €	613,80 €	83,70 €

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um die **monatliche Kaltmiete einschließlich der Betriebs-/Nebenkosten** (ohne Heizung).

Überschreiten Ihre **Unterkunftskosten** die oben genannten Beträge sind Sie verpflichtet, diese Kosten durch Umzug, Untervermietung oder andere geeignete Maßnahmen auf die festgeschriebenen Höchstwerte zu **reduzieren**. Die tatsächlichen Unterkunftskosten können für höchstens 6 Monate seitens des Jobcenters Kreis Wesel übernommen werden.

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Sollten Sie nicht gewillt sein, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Unterkunftskosten zu ergreifen, können Ihnen nur die für Ihren Haushalt angemessenen Kosten durch das Jobcenter Kreis Wesel gewährt werden.

Sehen Sie keine Möglichkeit zur Kostenreduzierung beispielsweise durch Untervermietung, wollen aber in der zu teuren Wohnung verbleiben und sind **bereit und in der Lage**, den Unterschiedsbetrag zwischen den o.g. Höchstbeträgen und Ihrer tatsächlichen Miete **selbst** zu tragen, übernimmt das Jobcenter die angemessenen Kosten gemäß den oben genannten Höchstgrenzen.

Vorlage der jährlichen Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Sie erhalten in der Regel einmal jährlich eine **Betriebs-/Nebenkostenabrechnung** durch Ihre/n Vermieter/in. Sie sind verpflichtet, diese Abrechnung **unverzüglich** bei Ihre(m)/r Sachbearbeiter/in **im Jobcenter einzureichen**.

Guthaben aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Rückzahlungen und Guthaben aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung mindern grundsätzlich die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Unterkunftskosten.

Soweit die von Ihnen dem Jobcenter Kreis Wesel pflichtgemäß vorgelegte Abrechnung ein **Guthaben** ausweist, wird dieses insoweit berücksichtigt, dass Sie im nächsten Monat nur die um das Guthaben **gekürzten Unterkunftskosten** im Rahmen des Arbeitslosengeldes II erhalten. Anschließend werden wieder die **vollen Unterkunftskosten durch das Jobcenter** übernommen.

Nachforderung aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Soweit Ihre Unterkunftskosten grundsätzlich unter den Miethöchstgrenzen liegen und als angemessen anerkannt werden, können auch die **Nachforderungen** Ihre(s)/r Vermieter(s)/in aus der Betrieb-/Nebenkostenabrechnung durch das Jobcenter Kreis Wesel **übernommen** werden.

Wichtige Hinweise zum Umzug

Vor Abschluss eines Mietvertrages für eine neue Unterkunft sollten Sie, eine **Zusicherung** zu den Kosten durch das Jobcenter **einholen**, von dem Sie bis dahin Leistungen erhalten haben.

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Die Zusicherung ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn der von Ihnen angestrebte Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind.

Ist der von Ihnen beabsichtigte **Umzug nicht erforderlich** und übersteigen die Kosten für die neue Unterkunft die bisherigen Kosten für die alte Wohnung, werden auch weiterhin Leistungen in Höhe der **bisherigen Unterkunftskosten** erbracht.

Auch die notwendigen **Wohnungsbeschaffungs-** und **Umzugskosten** können durch die bis zum Umzug zuständige Stelle übernommen werden. Sofern für die neue Wohnung eine **Mietkaution** fällig werden sollte, **kann** diese darlehensweise im Rahmen des SGB II übernommen werden.

Es ist also in jedem Fall wichtig, dass Sie vor einem geplanten Umzug konkret abklären, ob und welche Kosten durch das Jobcenter übernommen werden können.

Besonderheiten für Personen unter 25 Jahren

Soweit Sie noch **nicht 25 Jahre alt** sind und umziehen, werden Ihnen bis Sie 25 sind, **Leistungen** für die Unterkunft grundsätzlich **nur erbracht**, wenn das zuständige Jobcenter die Kostenübernahme vor Abschluss des Vertrages für die neue Wohnung **zugesichert** hat.

Grundsätzlich gilt:

Sollten Sie beabsichtigen umzuziehen, fragen Sie noch bevor Sie einen neuen Mietvertrag unterschreiben Ihre/n Sachbearbeiter/in nach den Möglichkeiten und Voraussetzungen hierfür. Nur so können Sie sicherstellen, dass der Umzug für Sie keinerlei negative leistungsrechtliche Konsequenzen hat.

XVI.2. Kostensenkungsaufforderung**Gewährung von Leistungen nach dem SGB II****hier:** Übernahme von Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II

Sehr geehrte _____,

aufgrund Ihres Antrages vom _____ gewähre ich Ihnen (und Ihren Familienangehörigen) seit dem _____ Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Diese umfassen gem. § 22 SGB II auch die Kosten der Unterkunft. Die Unterkunftskosten sind gem. § 22 Abs. 1 SGB II in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit diese nicht unangemessen hoch sind und es Ihnen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, sie durch Umzug, Untervermietung oder auf andere Weise auf ein angemessenes Maß zu senken.

Unter Berücksichtigung Ihrer derzeitigen persönlichen Verhältnisse (Zahl der Familienangehörigen, Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand) sowie der Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes kann im Bereich des Kreises Wesel je nach Wohnort eine Bruttokaltmiete inklusive Betriebs-/Nebenkosten (ohne Heizkosten) maximal in folgender Höhe als angemessen anerkannt werden:

Wohnort/Lage der Wohnung	Anzahl der Personen im Haushalt					
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	je weitere Person
▪ Alpen ▪ Hamminkeln ▪ Sonsbeck ▪ Xanten	321,50 €	407,55 €	500,80 €	570,00 €	663,30 €	90,45 €
▪ Dinslaken	334,50 €	402,35 €	462,40 €	548,15 €	652,30 €	88,95 €
▪ Hünxe ▪ Rheinberg ▪ Schermbeck ▪ Wesel	325,00 €	398,45 €	471,20 €	582,35 €	622,60 €	84,90 €
▪ Kamp-Lintfort ▪ Moers ▪ Neukirchen-Vluyn ▪ Voerde	331,00 €	404,30 €	467,20 €	545,30 €	613,80 €	83,70 €

Sie machen für Ihre Unterkunft jedoch Unterkunftskosten in Höhe von _____ € Bruttokaltmiete inklusive Betriebs-/Nebenkosten (ohne

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Heizkosten) geltend. Diese überschreiten den oben genannten Höchstbetrag um monatlich _____ € und können somit dauerhaft nicht im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II durch das Jobcenter übernommen werden. Eine Übernahme der tatsächlichen Kosten für ihre unangemessene Unterkunft kommt maximal für 6 Monate in Betracht.

Ich bitte Sie daher, sich unverzüglich intensiv und nachvollziehbar um preisgünstigeren Wohnraum zu bemühen bzw. die Kosten Ihrer Unterkunft durch Untervermietung oder auf andere Weise auf ein angemessenes Maß (s.o.) zu senken. Lassen Sie sich z.B. in die Liste der Wohnungssuchenden beim Wohnungsamt und den Wohnungsbauunternehmungen eintragen, melden Sie sich aufgrund von Zeitungsanzeigen usw. Es steht Ihnen frei, die Wohnungssuche nicht nur auf Ihren jetzigen Wohnort, sondern auch auf die Nachbargemeinden im links- oder rechtsrheinischen Kreisgebiet und auch darüber hinaus auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes auszudehnen.

Weisen Sie mir bitte Ihre kontinuierlichen Bemühungen regelmäßig nach. Verwenden Sie hierfür den als Anlage diesem Schreiben beigefügten Vordruck, in den Sie sämtliche Bemühungen (telefonische, schriftliche, persönliche Gespräche, Sammlung von Zeitungsanzeigen, auf die Sie geantwortet oder die Sie selbst inseriert haben usw.) eintragen.

Solange Sie sich stetig bemühen und mir diese Bemühungen kontinuierlich auch nachweisen, erkläre ich mich bereit, Ihre tatsächliche Miete maximal bis einschließlich _____ bei der Berechnung Ihrer Leistungen zu berücksichtigen. Danach ist es mir nur noch möglich, die Miete bis zur Höhe Ihrer Miethöchstgrenze, d.h. in Höhe von _____ € inklusive Betriebs-/Nebenkosten (ohne Heizkosten) bei der Berechnung Ihrer Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II zu berücksichtigen.

Unterlassen Sie allerdings diese Bemühungen bzw. den entsprechenden Nachweis, bin ich gezwungen, Ihre Unterkunftskosten unverzüglich auf das angemessene Maß zu kürzen.

Wichtiger Hinweis:

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie verpflichtet sind, **vor Abschluss eines Mietvertrages** über eine neue Unterkunft die **Zusicherung** des Jobcenters Kreis Wesel, **zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft** (§ 22 Abs. 4 SGB II) einzuholen. Da Ihr Auszug aus der jetzigen Wohnung erforderlich ist, wird Ihnen diese Zusicherung erteilt, wenn die neue Wohnung angemessen ist. Zur Prüfung der Angemessenheit legen Sie bitte den noch nicht unterzeichneten Mietvertrag vor.

Liegt die von Ihnen ausgewählte Wohnung im Bereich einer anderen Stadt/Gemeinde, beachten Sie bitte, dass die Ihnen von mir

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

mitgeteilte Miethöchstgrenze nur im Bereich des Kreises Wesel ihre Gültigkeit hat. In anderen Kommunen kann die angemessene Höchstgrenze von den hiesigen Werten nach oben oder unten abweichen.

Ziehen Sie ohne Vorliegen einer Zusicherung des Jobcenters Kreis Wesel um, kann dies unter anderem dazu führen, dass:

- statt der tatsächlichen Unterkunftskosten, lediglich die angemessenen Unterkunftskosten durch das Jobcenter anerkannt werden oder
- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB X) nicht oder nicht in voller Höhe übernommen werden können.

Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass Sie einen beabsichtigten Umzug noch vor Unterzeichnung eines Mietvertrages mit dem für Sie zuständigen Leistungsbereich des Jobcenters Kreis Wesel abstimmen und bei Umzug nach außerhalb des Kreises Wesel auch mit dem dann zuständigen Sozialleistungsträger abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

XVI.3. Kostensenkungsbescheid

XVI.4. Checkliste zum Kostensenkungsverfahren

XVI.5. Informationen und Antrag für die Beratungshilfe

XVI.6. Anlage zum Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe

XVI.7. Erläuterungen zur Übernahme von Heizkosten

Übernahme nur angemessener Heizkosten

Gem. § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Ihre Heizung in tatsächlicher Höhe nur erbracht, soweit sie **angemessen** sind. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren.

Aus Ermangelung eines aktualisierten kommunalen Heizspiegels für den Kreis Wesel ist ab 2010 der jeweils aktuelle bundesweite Heizkostenspiegel zugrunde zu legen, der bei dem Deutschen Mieterbund, Kennwort „Heizspiegel“ in 10169 Berlin, angefordert oder unter www.heizspiegel.de heruntergeladen werden kann.

Der Grenzwert des angemessenen Heizkostenverbrauchs ist demnach abhängig von

- der Heizart
- der Gesamtfläche des Gebäudes, in dem sich Ihre Wohnung befindet
- der Haushaltsgröße und
- der Art der Warmwasserbereitung

So ergeben sich folgende **angemessene Verbrauchshöchstwerte**, deren Kosten durch das Jobcenter im Bereich des Kreises Wesel übernommen werden:

Anwendung bei **zentraler** Warmwasserversorgung

Heizkosten (ohne Warmwasser) Bundesweiter Heizspiegel 2013 für das Abrechnungsjahr 2012						
Heizart	Gebäudefläche in qm	unangemessener Verbrauch kWh je qm/Jahr	Nichtprüfgrenze nach Haushaltsgrößen pro Jahr in kWh			
			1 Person (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Heizöl	100 - 250	> 229	11.450	14.885	18.320	21.755
	251 – 500	> 224	11.200	14.560	17.920	21.280
	501 – 1.000	> 219	10.950	14.235	17.520	20.805
	> 1.000	> 216	10.800	11.040	17.280	20.520
Erdgas	100 - 250	> 245	12.250	15.925	19.600	23.275
	251 – 500	> 237	11.850	15.405	18.960	22.515
	501 – 1.000	> 229	11.450	14.885	18.320	21.755
	> 1.000	> 224	11.200	14.560	17.920	21.280
Fern-	100 - 250	> 206	10.300	13.390	16.480	19.570

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

wärme	251 – 500	> 201	10.050	13.065	16.080	19.095
	501 – 1.000	> 195	9.750	12.675	15.600	18.525
	> 1.000	> 192	9.600	12.480	15.360	18.240

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS
Anwendung bei **dezentraler** Warmwasserversorgung

Heiz- und Warmwasserkosten Bundesweiter Heizspiegel 2013 für das Abrechnungsjahr 2012						
Heizart	Gebäude- fläche in qm	unangemes- sener Verbrauch Heizung u. Warmwasser r kWh/qm/Jahr	Nichtprüfgrenze Heizung u. Warmwasser nach Haushaltsgrößen pro Jahr in kWh			
			1 Person (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Heizöl	100 - 250	> 199	9.950	12.935	15.920	18.905
	251 – 500	> 194	9.700	12.610	15.520	18.430
	501 – 1.000	> 189	9.450	12.285	15.120	17.955
	> 1.000	> 186	9.300	12.090	14.880	17.670
Erdgas	100 - 250	> 215	10.750	13.975	17.200	20.425
	251 – 500	> 207	10.350	13.455	16.560	19.665
	501 – 1.000	> 199	9.950	12.935	15.920	18.905
	> 1.000	> 194	9.700	12.610	15.520	18.430
Fern- wärme	100 - 250	> 176	8.800	11.440	14.080	16.720
	251 – 500	> 171	8.550	11.115	13.680	16.245
	501 – 1.000	> 165	8.250	10.725	13.200	15.675
	> 1.000	> 162	8.100	10.530	12.960	15.390

Achten Sie daher bitte gewissenhaft auf ein sparsames und ökologisches Heizverhalten.

Bitte überprüfen Sie daher Ihren Verbrauch. Verbräuche, welche die angemessenen Verbrauchshöchstwerte übersteigen, können zukünftig möglicherweise nicht mehr übernommen werden. Dies gilt bereits für Ihre nächste Heizkostenendabrechnung.

Haben Sie Fragen zur Übernahme der angemessenen Heizkosten, richten Sie diese bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Der Deutsche Mieterbund gibt folgende Energiespar-Tipps, mit denen Sie Kosten einsparen können:

„1. Überheizen Sie Ihre Wohnung nicht.

Wird die Raumtemperatur in den Wintermonaten nur um 1 °C gesenkt, spart das rund 6 Prozent an Heizenergie.

Empfohlene Raumtemperaturen

Wohnbereich 20 – 21 °C (Thermostatventil Stufe 3)

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Küche, Schlafzimmer	17 °C (Thermostatventil Stufe 2)
Nachts Überall	16 °C (Thermostatventil Stufe 1 – 2)
Abwesenheit am Tag Überall	15 °C (Thermostatventil Stufe 1 – 2)
Längerer Urlaub	Heizung aus (Thermostatventil Stufe *)

2. Benutzen Sie elektronische Thermostatventile.

Bei zentral beheizten Häusern können Sie damit Ihre individuellen Heizzeiten bequem programmieren. So können Sie 15 Prozent der Heizenergie sparen.

3. Lassen Sie nach Einbruch der Dunkelheit die Rollläden herunter oder ziehen Sie die Vorhänge zu.

So können Sie Wärmeverluste senken. Achten Sie jedoch darauf, unter dem Fenster angebrachte Heizkörper nicht zu verdecken und damit zu isolieren.

4. Lüften Sie richtig.

Gekippte Fenster sorgen kaum für Luftaustausch, sondern kühlen die Wände aus. Stoßlüften spart dagegen viel Energie. In den Wintermonaten wird empfohlen, die Fenster mehrmals täglich für vier bis sechs Minuten weit zu öffnen.

5. Tipp für Hauseigentümer: Warten Sie Ihre Heizungsanlage regelmäßig.

Das sichert die Leistungsfähigkeit der Anlage. Schon eine geringe Ablagerung von Ruß und ein nicht optimal eingestellter Brenner verursachen Mehrkosten von rund 5 Prozent.“

ausgehändigt am:

Datum

Unterschrift

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

k) sonstige Kosten; Art _____ [] nein [] ja, mtl. _____
 €

Vermieter/in

Name, Anschrift, Tel.:		
Bankname/Bankverbindung:	BLZ:	Kto.-Nr.:

Ort, Datum _____

Unterschrift Vermieter/in _____

XVI.9.

Erklärung über Einkünfte und Aufwendungen bei Haus- und Wohnungseigentum		
für Zeitraum	den von	bis
Aktenzeichen	Name	Vorname

Datenschutzrechtliche Belehrung gemäß § 67a Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X): Die Erhebung der nachfolgenden Daten erfolgt aufgrund

- ☐ der Beantragung von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II)
- ☐ der Beantragung von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII)
- ☐ zu prüfender Unterhaltspflicht.

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist § 67 a SGB X. Ihre Mitwirkungspflicht dazu ergibt sich beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld und bei der Sozialhilfe aus § 60 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I), bei zu prüfender Unterhaltspflicht aus § 60 SGB II, § 117 SGB XII. Sofern eine Verkehrswertermittlung des Hausgrundstückes erforderlich wird, werden nur die Daten zum Grundstück an die kommunale Bewertungsstelle weitergegeben.

Zusatz für Unterhaltspflichtige

☐ Ich bin bereit, Unterhalt mindestens in einer Höhe zu leisten, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld/Sozialhilfe entbehrlich macht. Deshalb fülle ich diesen Vordruck nicht aus.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

1. Angaben zum Grundstück			
Lage des Grundstücks (Straße, Haus-Nr, Postleitzahl, Ort)			Grundbuchamt, Blatt
Eigentümer (Namen, Straße, Haus-Nr, Postleitzahl, Ort)			Bei Miteigentum Anteil
Bezugsfertigkeit des Hauses bzw. der Wohnung	Gesamtwohnfläche	Gesamtfläche der gewerblichen Räume	Zahl der Garagen

2. Angaben über die eigene Wohnung, falls im selben Haus wohnhaft				
2.1 Anzahl der Wohnräume	2.2 Wohnfläche in m²	2.3 Anteil an der Gesamtnutzfläche in %	2.4 Wohngeld / Aufwendungsbeihilfen bzw. -darlehn / Arbeitgeberzuschuss / Eigenheimzulage	2.5 Mietwert (m² x EUR/m² x 12)

3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Bitte Nachweise für die Einnahmen beifügen)

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

3.1 Wohnungen / Zimmer Lage im Haus (z.B. Erdgeschoss links, 1. Obergeschoss rechts etc.)	Wohn- fläche in m ²	leere Woh- nung	möblie- rtes Zimm- er	möblie- rte Woh- nung	Leerzi- mmer	monatliche Miete ohne Nebenkost- en in EUR	Jahres- summe in EUR
		☐	☐	☐	☐		Jahres- summe in EUR
		☐	☐	☐	☐		
		☐	☐	☐	☐		
		☐	☐	☐	☐		
		☐	☐	☐	☐		
3.2 Gewerbliche Räume, Garagen, Werbeflächen, Einnahmen aus Dienstbarkeiten (Art der Nutzung)						mtl. Einnahme n in EUR	Jahres- summe in EUR
3.3 Aufwendungsbeihilfen bzw. -darlehen / Arbeitgeberzuschuss für den vermieteten / verpachteten Teil							
3.4 Roheinnahmen in EUR (Summe 3.1 bis 3.3)							

4. Belastungen (Bitte Nachweise für die Belastungen beifügen)

Nur ausfüllen, soweit Sie Belastungen geltend machen wollen.

Gläubiger	4.1 Schuldsumme Anfangsschuld in EUR	4.2 Restschuld in EUR	4.3 Tilgung/Leibrent- e in EUR jährlich	4.4 Zinsen in EUR jährlich

5. Ausgaben, soweit sie nicht vermögensbildend sind

Nur ausfüllen, soweit Sie Belastungen geltend machen wollen.

(Bitte Nachweise für die Ausgaben beifügen, falls keine Pauschalbeträge in Anspruch genommen werden)			Zusammen in EUR jährlich
Schuldzinsen (siehe Ziffer 4.4)			
Dauernde Lasten			
Öffentliche Abgaben, Versicherungsbeiträge (soweit nicht auf Mieter umgelegt)			
Grundsteuer in EUR	Straßenreinigung in EUR	Müllabfuhr in EUR	
Kanalbenutzungsgebühr in EUR	Feuer-, Sturm-, Wasserversicherung für den Grundbesitz in EUR	Sonstiges in EUR	
Erhaltungsaufwand (keine Verbesserung). Tatsächliche Aufwendungen laut Anlage			

Muster
Land-
kreis-
tag/St-
adttag
NRW
—
Stand
: 01/20
05

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur

Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

Tatsächliche Aufwendungen laut Anlage zur Bewirtschaftung des Haus- und Wohnungseigentums (z.B. Umlagen, Kosten für Heizungswartung, Schornsteinfeger, Fahrstuhl, Wasser, Flurbeleuchtung o.ä., soweit nicht auf Mieter umgelegt)	
Summe 5 in EUR	

Nach Ablauf des oben genannten Zeitraumes haben oder werden sich folgende Änderungen ergeben

Die meinen/ unseren Anteil an dem Hausgrundstück betreffenden Angaben habe ich/haben wir wahrheitsgemäß ausgefüllt. Die unter Ziffer 4 aufgeführten Belastungen wurden ausschließlich für den Erwerb/Bau bzw. die Instandsetzung der o.g. Wohnungen aufgenommen.

Ort, Datum (Unterschrift des Eigentümers/der Eigentümerin) (Unterschrift des Ehegatten, sofern Miteigentümer)

XVI.10.

Einverständniserklärung

Leistungsberechtigte/r (Mieterin / Mieter)	_____	(Name, Vorname)
Anschrift	_____	(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Vermieter/in	_____	(Name, Vorname)
Anschrift	_____	(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
Bankverbindung	_____	(Kreditinstitut)
	_____	(BLZ)
	_____	(Konto-Nr.)

Solange und soweit ein Anspruch auf Leistungen nach § 22 SGB II besteht, bitte ich, die Unterkunftskosten unmittelbar an den/die Vermieter/in sowie ggf. an das Versorgungsunternehmen zu überweisen.

Darüber hinaus erkläre ich mich mit folgenden Punkten einverstanden:

- Der Vermieterin/dem Vermieter bzw. dem Versorgungsunternehmen dürfen Auskünfte im Zusammenhang mit der Unterkunftsangelegenheit erteilt werden.

- Von der Vermieterin/dem Vermieter bzw. dem Versorgungsunternehmen dürfen Auskünfte im Zusammenhang mit der Unterkunftsangelegenheit eingeholt werden.
- Bei Bedarf können Heiz-/Betriebskostenabrechnungen von _____ (Leistungs-träger) unmittelbar bei der Vermieterin/dem Vermieter bzw. dem Versorgungsunter- nehmen angefordert werden.
- Erstattungen/Guthaben aus Heiz-/Betriebskostenabrechnungen können von der Vermieterin/dem Vermieter bzw. dem Versorgungsunternehmen unmittelbar an _____ (Leistungsträger) überwiesen werden.

Ort, Datum
Leistungsberechtigten

Unterschrift der/des

XVI.11

Arbeitshinweise des Caritasverbandes Moers-Xanten e.V.
- Bereich Wohnungs- und Existenzsicherung -

Gewährung von zusätzlichen Leistungen nach dem SGB XII zur Beibehaltung der bisherigen Wohnung an inhaftierte Personen während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung

Gliederungsübersicht

- 1. Allgemeines**
- 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis**
- 3. Zuständigkeit**
 - 3.1 Örtliche Zuständigkeit nach dem SGB XII
 - 3.2 Sachliche Zuständigkeit des Caritasverbandes Moers-Xanten e.V. – Bereich Wohnungs- und Existenzsicherung
- 4. Voraussetzungen der Mietkostenübernahme**
 - 4.1 Bedürftigkeit nach dem SGB XII
 - 4.2 Maximale Haftdauer bei Unterkunftskostenübernahme nach dem SGB XII

4.3 Ermittlung der Miethöchstgrenze

4.4 Antragsteller hat vor Inhaftierung Leistungen nach dem SGB II bezogen

5. Übernahme sonstiger Kosten

5.1 Übernahme von Mietschulden

5.2 Energiekosten i.R.d. offenen Vollzugs

5.3 Lagerkosten für Mobiliar und Hausrat während der Inhaftierung

6. Kostenabrechnung

1. Allgemeines

Der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes incl. Unterkunft inhaftierter Personen während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung ist grundsätzlich durch die Justizvollzugsanstalt gedeckt.

Dennoch kann darüber hinaus ein Bedarf an ergänzenden Leistungen (Beratung, Geldmittel) bestehen, insbesondere dann, wenn die inhaftierte Person alleinstehend ist.

Hauptanwendungsfall der Gewährung von zusätzlichen Leistungen während einer Inhaftierung ist die Übernahme der Mietkosten für die Beibehaltung der bisherigen Wohnung. So ist es bei kurzer Haftdauer i.d.R. wirtschaftlicher, die Monatsmieten zu übernehmen anstatt nach Haftentlassung die Anmietung einer neuen, ggf. teureren Wohnung incl. Einzugsrenovierung, Möbeln und Hausrat zu finanzieren.

Eine Mietübernahme zur Beibehaltung der bisherigen Wohnung während der Zeit der Inhaftierung kann auch bei einem alleinerziehenden Elternteil mit ein oder mehreren minderjährigen Kindern, die bis zur Inhaftierung des straffälligen Elternteils mit ihm in einem Haushalt lebten, in Betracht kommen. Werden die Kinder während der Zeit der Inhaftierung außerhalb der elterlichen Wohnung untergebracht und steht bereits fest, dass sie nach Haftentlassung in den Haushalt des alleinerziehenden Elternteils zurückkehren werden, kann eine Übernahme der Mietkosten zur Beibehaltung der bisherigen Wohnung zum Schutz der Familie und zur Berücksichtigung familiärer Bindungen aber auch aus wirtschaftlichen Gründen in Betracht kommen.

Hat eine inhaftierte Person vor Inhaftierung mit einer Person zusammengewohnt (unabhängig davon, ob sie eine Haushaltsgemeinschaft gebildet haben) und kann die in der Wohnung verbleibende Person die gesamte Miete nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen bestreiten, ist die verbleibende Person – soweit sie dem Grunde nach erwerbsfähig nach dem SGB II ist – an das örtlich zuständige Jobcenter, ansonsten an das örtliche Sozialamt zu verweisen.

Eine Übernahme eines Mietkostenanteils für die inhaftierte Person nach § 68 SGB XII kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

Dort wird der Mietkostenanteil auf die in der Wohnung verbleibende(n) Person(en) verteilt und bei Bedürftigkeit nach dem SGB II bzw. SGB XII übernommen. Von einer Kostensenkungsaufforderung bzw. Aufforderung zum Umzug

Ergänzende Weisungen des Kreises Wesel zur
Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS

wird in Fällen einer Inhaftierung von bis zu 12 Monaten
abgesehen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Gem. § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II sind Personen bei Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung ab dem Tag ihrer Inhaftierung (auch Untersuchungshäftlinge) von einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, so dass sich ihr Anspruch nach dem SGB XII bemisst. Dies gilt lt. Urteil des BSG vom 24.02.2011 – B 14 AS 81/09 R - auch für die Zeit der Gewährung von Vollzugslockerungen oder bei der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Die Abweichung nach § 7 Abs. 4 S. 3 Ziff. 2 SGB II wonach Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, nicht von dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II betroffen sind, findet lt. v. g. Urteil des BSG vom 24.02.2011 für Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung befinden, keine Anwendung. Der Leistungsausschluss gilt – lt. BSG – generalisiert für alle unter § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II fallende Einrichtungen, deren Insassen durch den Freiheitsentzug in einem besonderen Maße vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind.

3. Zuständigkeit

3.1 Örtliche Zuständigkeit nach dem SGB XII

Zwar handelt es sich bei einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung nicht um eine stationäre Einrichtung i.S.d. § 13 Abs. 2 SGB XII, in § 98 Abs. 4 SGB XII wird sie diesen aber bezüglich der örtlichen Zuständigkeit entsprechend gleichgestellt.

Örtlich zuständig ist somit nach § 98 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 1 SGB XII der SHT, in dessen Bereich die inhaftierte Person ihren **gewöhnlichen Aufenthalt (gA)** im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den 2 Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Gem. § 30 Abs. 3 SGB I hat jemand dort seinen gA, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Somit ist das örtliche Sozialamt für die Gewährung von Unterkunftskosten zuständig, in dessen Bereich die zu erhaltende Wohnung liegt.

Die Zuständigkeit bleibt auch während des Hafturlaubs, eines Freigangs oder einer Krankenbehandlung bestehen.

Der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt gilt gem. § 109 SGB XII ausdrücklich nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

3.2 Sachliche Zuständigkeit des Caritasverbandes Moers-Xanten e.V. (ehemals Sozialdienstes Katholischer Männer –SKM-)

Anträge von inhaftierten Personen auf Gewährung von Leistungen zur Beibehaltung der bisherigen Wohnung während ihres Haftaufenthaltes nach dem SGB XII sind ausschließlich dem Caritasverband Moers-Xanten e.V. – Bereich Wohnungs- und Existenzsicherung – vorzulegen und von diesem zu entscheiden. Dies gilt auch für Anträge von Untersuchungshäftlingen.

Der Bereich Wohnungs- und Existenzsicherung des Sozialdienst Katholischer Männer Moers e.V. (SKM), der die Mietübernahme für Inhaftierte abwickelt, ist mit Wirkung zum 01.01.08 im Wege einer Betriebsübergabe an den Caritasverband Moers-Xanten e.V., Geschäftsstelle: Ostring 1, 47441 Moers, Tel.: 02841/9010821, Fax: 02841/9010817; übertragen worden. Inhaltliche Veränderungen der Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung sind mit der Betriebsübergabe nicht verbunden.

Der Bereich Wohnungs- und Existenzsicherung betreut seit vielen Jahren Menschen in besonderen Notlagen durch Beratung und Hilfe. Er ist auf diesem Arbeitsgebiet damit beschäftigt, den sozial Schwachen der Gesellschaft die gleichberechtigte Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen. Zum Personenkreis der sozial Schwachen können auch inhaftierte Personen während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gehören. Sein Ziel ist es u. a. Wohnungsverluste durch die Sicherung von angemessenem Wohnraum zu verhindern und die inhaftierte Person nach ihrer Haftentlassung zu reintegrieren.

Gehen entsprechende Anträge bei dem örtlichen Sozialamt ein, sind diese unverzüglich an den Caritasverband Moers-Xanten e.V. - Bereich Wohnungs- und Existenzsicherung - weiterzuleiten; entsprechende Antragsteller sind an den Bereich zu verweisen.

4. Voraussetzungen der Mietkostenübernahme

Vor Entscheidung über eine Mietkostenübernahme ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Wohnung nach der voraussichtlichen Dauer der Freiheitsentziehung in einem absehbaren Zeitraum wieder benutzt werden kann und ob überhaupt die Möglichkeit besteht, die Wohnung für die Dauer der Freiheitsentziehung zu erhalten.

4.1 Bedürftigkeit nach dem SGB XII

Soweit im Einzelfall nur persönliche Hilfe erforderlich ist, wird die Hilfe ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt (§ 68 Abs. 2 SGB XII).

Vermögensprüfung

Werden jedoch Geldleistungen beantragt, ist eine Vermögensprüfung i.S.d. § 90 SGB XII vorzunehmen. Aufgrund der wesentlich großzügigeren Vermögensfreigrenzen nach dem SGB II bedarf es auch bei Personen, die vor Inhaftierung Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, dieser Vermögensprüfung i. S. d. § 90 SGB XII.

Einzige Ausnahme: Eine Vermögensprüfung ist nur dann nicht erforderlich, wenn der/die Antragsteller/in bereits unmittelbar vor Inhaftierung Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII erhalten hat.

Keine Einkommensprüfung

Eine Einkommensprüfung des/der Antragsteller(s)/in während des Haftaufenthaltes kann unterbleiben, da Strafgefangenenbezüge und Taschengeld nicht als Einkommen zur Deckung von Leistungen nach § 68 SGB XII zu berücksichtigen sind.

4.2 Maximale Haftdauer bei Unterkunftskostenübernahme nach dem SGB XII

Eine Übernahme der Mietkosten nach §§ 67, 68 SGB XII kann nur bei einer lt. Urteil verhängten **Haftstrafe von bis zu 1 Jahr** in Betracht kommen.

Bei einer darüber hinaus dauernden Haft, ist die Gewährung von Leistungen zur Beibehaltung der Unterkunft i.R.d. §§ 67, 68 SGB XII grundsätzlich nicht mehr angemessen. (Ausnahme: Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Ausgangsurteil max. 1 Jahr Haft beträgt, die/der Inhaftierte aber während dieser Haftzeit zu einer Haftverlängerung z.B. aufgrund einer anderen Straftat verurteilt wird. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob es angemessen und wirtschaftlich ist, die Mietkosten bis zum verlängerten Haftende zu übernehmen oder unverzüglich die Hilfe einzustellen.)

Untersuchungshaft

Wurden während der Untersuchungshaft die Mietkosten übernommen, ist, sobald das Strafmaß feststeht (Urteilsverkündung), erneut eine Prüfung der Kostenübernahme vorzunehmen. Liegt das Strafmaß bei einem Jahr oder darunter (incl. Dauer der Untersuchungshaft) können die Kosten

weiterhin übernommen werden. Bei mehr als 1 Jahr, ist die Hilfe einzustellen.

4.3 Ermittlung der Miethöchstgrenze

Ob eine Wohnung i. R. d. §§ 67, 68 SGB XII erhaltenswert ist, ist nicht nur aus wirtschaftlichen Aspekten zu prüfen. Vielmehr ist die gesamte soziale, physische und psychische Situation des Inhaftierten zu berücksichtigen. Bei Verlust der Wohnung würde er nach der Haft in ungesicherte Lebensverhältnisse entlassen, die er meist nur schwer bewältigen könnte und seine Reintegration und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wesentlich erschweren würde.

Aus diesem Grunde ist eine Wohnung auch dann noch nach §§ 67, 68 SGB XII erhaltenswert, wenn ihre Kosten den aus sozialhilferechtlicher Sicht angemessenen Rahmen **um bis zu 50 %** übersteigt.

Die sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten ergeben sich aus der angemessenen Wohnfläche und dem angemessenem Quadratmeterzins.

Das Produkt dieser beiden Faktoren – unter Berücksichtigung der realen und regionalen Lage auf dem Wohnungsmarkt der einzelnen Kommunen im Kreis Wesel und der Größe und Zusammensetzung der jeweiligen Haushaltsgemeinschaften - ergibt die Höchstgrenze der Miete, die im Einzelfall als angemessen angesehen werden kann.

Da sich die Frage zur Erhaltung einer Wohnung i. R. d. §§ 67, 68 SGB XII nur bei inhaftierten Personen, die alleinstehend sind, stellt, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf die angemessenen Unterkunftskosten von Ein-Personen-Haushalten.

Lt. Urteil des BSG vom 16.05.2012 ist zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau abzustellen, d. h. für alleinstehende Personen ist eine Wohnfläche von **50 qm** vorgesehen.

Als erhaltenswert i. R. d. §§ 67, 68 SGB XII gilt die Unterkunft, soweit ihre Bruttokaltmiete die sozialhilferechtlich angemessene Bruttokaltmiete zuzüglich eines **Zuschlages von 50 %** nicht übersteigt.

So ergibt sich für inhaftierte Personen, die einen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Beibehaltung der bisherigen Wohnung während ihres Haftaufenthaltes nach dem SGB XII stellen, im Einzelfall – abhängig vom jeweiligen Wohnort - folgende als angemessen anzuerkennende Miethöchstgrenze:

Kreis Wesel: Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmieten)		
Wohnort/Lage der Wohnung	1 Person bis 50 m²	1 Person bis 50 m²
	sozialhilferechtlich angemessen	+ 50 % Zuschlag
▪ Alpen ▪ Haminkeln ▪ Sonsbeck ▪ Xanten	321,50 €	482,25 €
▪ Dinslaken	334,50 €	501,75 €
▪ Hünxe ▪ Rheinberg ▪ Schermbeck ▪ Wesel	325,00 €	487,50 €
▪ Kamp- Lintfort ▪ Moers ▪ Neukirchen- Vluyn ▪ Voerde	331,00 €	495,50 €

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um **die monatliche Kaltmiete einschließlich der tatsächlich entstehenden Betriebs-/Nebenkosten** (ohne Heizung).

Beispiel:

Für eine Einzelperson mit Wohnort Dinslaken (Wohnungsmarkttyp II) ergibt sich ab 01.10.2012 eine sozialhilferechtlich angemessene Bruttokaltmiete (ohne Heizung) in Höhe von **334,50 €**. Die Erhaltungswertgrenze nach den §§ 67, 68 SGB XII liegt ab 01.10.2012 bei **501,75 €** (334,50 € + 50 %).

D.h. unabhängig von Größe und Ausstattung der tatsächlichen Wohnung einer vor Inhaftierung in Dinslaken lebenden Person, ist die Unterkunft erhaltenswert, soweit ihre **Bruttokaltmiete** (ohne Heizung) den Betrag von **501,75 €** im Monat nicht übersteigt.

Anfallende Heizkosten sind in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu übernehmen.

4.4 Antragsteller hat vor Inhaftierung Leistungen nach dem SGB II bezogen

Gem. § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II sind Personen ab dem Tag ihrer Inhaftierung (auch Untersuchungshäftlinge) von einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (s. Ziff. 2 dieser Arbeitshinweise).

Teilen SGB II-Leistungsbezieher/innen ihre Inhaftierung nicht rechtzeitig ihrem zuständigen Jobcenter mit, hat das Jobcenter keine Möglichkeit, die Leistungszahlungen rechtzeitig einzustellen. Es kommt zu einer zu Unrecht erbrachten Leistungsgewährung mit daraus resultierendem Rückforderungsanspruch des Jobcenters gegenüber der inhaftierten Person.

Gleichzeitig begründet die inhaftierte Person einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII und kann – soweit die in diesen Arbeitshinweisen erläuterten Voraussetzungen erfüllt sind – einen Anspruch auf Mietkostenübernahme geltend machen.

Um eine Doppelleistungsgewährung sowohl zum Haftantritt als auch zum Haftende zu vermeiden, sollte zwischen dem bis dato zuständigen Jobcenter und dem Caritasverband ein Informationsaustausch (schriftlich, telefonisch, per e-mail o. ä.) insbesondere bezüglich Haftantritt, Haftdauer, Beantragung von Leistungen, Umfang der Leistungsgewährung usw. sichergestellt werden.

Sollte es dennoch zu einer Doppelleistung kommen, kann der Caritasverband bei bestehendem Mietanspruch des Inhaftierten nach dem SGB XII die für den Monat des Haftantritts erbrachte Miete direkt an das Jobcenter zahlen und dieses im Gegenzug auf einen Rückforderungsanspruch zumindest in Höhe der Miete gegenüber dem LB verzichten (Verrechnung der Leistungen).

5. Übernahme sonstiger Kosten

5.1 Übernahme von Mietschulden

Bei einer Haftstrafe von max. 1 Jahr können Mietschulden von inhaftierten Leistungsberechtigten nach dem SGB XII im Einzelfall i.R.d. Gesamtmaßnahme nach §§ 67, 68 SGB XII in Höhe von bis zu **2 Monatsmieten** übernommen werden, wenn die Wohnung nach den in Ziff. 4 erläuterten Kriterien erhaltenswert ist.

5.2 Übernahme von Energiekosten i.R.d. offenen Vollzugs

Befindet sich die nach dem SGB XII leistungsberechtigte inhaftierte Person im offenen Vollzug und entstehen in diesem Zusammenhang Energiekosten o.ä. in ihrer Wohnung, sind diese in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

5.3 Übernahme von Lagerkosten für Mobiliar und Hausrat während der Inhaftierung

Kann die Wohnung nicht erhalten bleiben, sind aber Möbel und Hausrat noch erhaltenswert, können entsprechende Lagerkosten für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII vom SKM nach §§ 67, 68 SGB XII übernommen werden.

6. Kostenabrechnung

Die Abrechnung der im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 68 SGB XII entstandenen Kosten erfolgt ab 01.07.2012 unmittelbar zwischen dem Caritasverband Moers-Xanten e.V. – Bereich Wohnungs- und Existenzsicherung - und dem FD 50 des Kreises.